

BEWERBUNGSINFORMATIONEN FÜR DIE ONLINE-BEWERBUNG

2020

Sommersemester



Fotonachweis/Copyright: UHH/Sebastian Engels

Einen Augenblick bitte!

Sehr geehrte Studienbewerberin,
sehr geehrter Studienbewerber,

diese Bewerbungsinformationen sollen Ihnen ermöglichen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Wir empfehlen Ihnen, vor dem Ausfüllen der Online Bewerbung (www.uni-hamburg.de/bewerbung) diese Informationen ausführlich zu lesen. Es kann nur ein Bewerbungsaccount angelegt werden!

In den **Tabellen** im **Teil 5** dieser Informationen finden Sie jeweils die **Studiengänge**, für die Sie sich bewerben können. Wenn Sie Ihre Entscheidung getroffen haben, für welchen Studiengang und mit welchem Abschluss Sie sich bewerben wollen, befassen Sie sich nun mit den Informationen zur Bewerbung. Diese sind in vier Teile gegliedert.

Teil 1 „Allgemeine Hinweise für alle Anträge auf Zulassung“ muss - wie die Bezeichnung schon besagt - von allen Bewerberinnen und Bewerbern beachtet werden. Dieser Teil sollte aufmerksam gelesen werden, um einen Formfehler zu vermeiden.

Teil 2 „Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber“ erklärt das Auswahl- und Vergabeverfahren und ermöglicht es Ihnen, die Bearbeitung Ihres Antrags und das Ergebnis des Verfahrens besser zu verstehen. Wenn Sie noch nie studiert haben, brauchen Sie nur den Abschnitt 2.1 zu lesen. Bei einer Bewerbung für das Höhere Fachsemester oder das Hauptstudium ist der Abschnitt 2.2 wichtig.

Teil 3 „Antragsspezifische Informationen“ besteht aus individuellen Kapiteln. Jedes Kapitel beschreibt wichtige Informationen zu Sonderfällen der Bewerbung bzw. einzelnen Studiengängen. Bitte beachten Sie die Hinweise zu dem von Ihnen ausgewählten Studiengang. **Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Master-Studiengang bewerben möchten, beachten bitte ausschließlich die Ziffer 3.6 im Teil 3 dieser Informationen.**

Wir wünschen Ihnen für Ihre Bewerbung viel Erfolg!

K. Kuhn

Teamleiterin Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in diesen Informationen gegebenen Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und ihren Inhalten ausdrücklich unter dem Vorbehalt von Änderungen stehen, die erst nach Redaktionsschluss wirksam werden. Dies gilt insbesondere für die Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) sowie für Hinweise zu Zulassungsbeschränkungen, das Auswahlverfahren und besondere Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Studiengängen.

Termine im Zulassungsverfahren der Universität Hamburg:

Bewerbungsschluss: 15. Januar 2020

Veröffentlichung der Bescheide und Annahmefristen im Hauptverfahren:
Das genaue Datum der Annahmefrist finden Sie in Ihrem Bescheid!

Studienanfängerinnen und Studienanfänger:

ACHTUNG: die Termine für Studiengänge, die im DOSV-Verfahren über hochschulstart.de vergeben werden, entnehmen Sie bitte den dortigen Informationen.

Masterstudiengänge:

Veröffentlichung der Bescheide: 19-02-2020

Ende der Annahmefrist: 04-03-2020

Die Annahmefrist beträgt im Hauptverfahren 14 Tage – in den Nachrückverfahren 7 Tage!

Hauptstudium: (Rechtswissenschaft, Pharmazie, PJ, Theologie)

Veröffentlichung der Bescheide: 26-02-2020

Ende der Annahmefrist: 11-03-2020

Die Annahmefrist beträgt im Hauptverfahren 14 Tage – in den Nachrückverfahren 7 Tage!

Höheres Fachsemester:

Veröffentlichung der Bescheide: 26-02-2020

Ende der Annahmefrist: 11-03-2020

Die Annahmefrist beträgt im Hauptverfahren 14 Tage – in den Nachrückverfahren 7 Tage!

Medizin – Hauptstudium:

Veröffentlichung der Bescheide: 19-02-2020

Ende der Annahmefrist: 04-03-2020

Die Annahmefrist beträgt im Hauptverfahren 14 Tage – in den Nachrückverfahren 7 Tage!

ACHTUNG:

Die Bescheide werden Ihnen in Ihrem STiNE-Account zu den genannten Terminen zur Verfügung gestellt. Bitte stellen Sie also rechtzeitig sicher, dass Ihnen Ihre Zugangsdaten noch vorliegen. Denken Sie dabei bitte daran, dass Sie Ihr Kennwort beim ersten Login ins Bewerbungsportal geändert haben und dass das Ihnen per Mail zugeschickte erste Kennwort nicht mehr gilt. Bei Problemen mit ihrem Zugang wenden Sie sich bitte an die STiNE-Line.

Bitte speichern Sie Ihren Bescheid auf Ihrem privaten Rechner. Der Bewerbungsaccount wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens gelöscht, dann sind die Bescheide nicht mehr verfügbar und können auch nicht erneut erstellt werden. Auch Ablehnungsbescheide werden in einigen Fällen von Behörden (z. B. der Familienkasse fürs Kindergeld) benötigt.

Die Nachrückverfahren schließen sich regelmäßig an diese Termine an, d.h., wenn Sie im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid aus Kapazitätsgründen erhalten und nicht vom Verfahren ausgeschlossen worden sind, empfehlen wir Ihnen die regelmäßige (mindestens wöchentliche) Kontrolle Ihres STiNE-Accounts, damit Sie die Einschreibfristen im Falle einer Zulassung im Nachrückverfahren keinesfalls verpassen.

Informationen und Kontakt:

Bewerungsplattform STiNE: www.stine.uni-hamburg.de

Technische Probleme mit der Onlinebewerbung:

RRZ – STiNE-Line

uhh.bewerbung-technik@rrz.uni-hamburg.de

Mo – Fr 09.00 – 18.00 Uhr

Telefon (040) 42838 5000

Weitere Informationen zur Bewerbungsform finden Sie unter:

www.uni-hamburg.de/bewerbungsunterlagen

Die Anschrift für Ihre Bewerbungsunterlagen lautet:

Universität Hamburg

Campus-Center

Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten

Alsterterrasse 1, D- 20354 Hamburg

Bei Übersendungen per Post achten Sie bitte auf die genaue Anschrift. Leider erreichen uns einige Anliegen nicht, da einige Post fälschlich an die Alster*straße* adressiert wird, statt korrekt an die Alster*terrasse* 1.

Informationen und Beratung:

www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit

www.uni-hamburg.de/bdb

Alsterterrasse 1, 3. Stock

20354 Hamburg

Tel.: 42838-3764, Fax: 42838-4486

beeinträchtigt-studieren@uni-hamburg.de

Informationen: <https://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/vor-dem-studium/bewerbung.html>

Sprechstunden: <https://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/kontakt/sprechstunden.html>

www.uni-hamburg.de/campuscenter

Teil 1

Allgemeine Hinweise für alle Anträge auf Zulassung

1.1 Zuständigkeit	5
1.2 Der Antrag auf Zulassung	5
1.3 Ablauf des Verfahrens	10

Teil 2

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

2.1 Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11
2.2 Höhere Fachsemester / Hauptstudium	15

Teil 3

Antragsspezifische Informationen

3.1 Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor	18
3.2 Studiengänge mit weiteren Abschlüssen	18
3.3 Lehramtsstudiengänge	19
3.4 Fremdsprachenkenntnisse	21
3.5 Bewegungswissenschaft	25
3.5.1 Molecular Life Science – Self Assessment	25
3.5.3 HamBord	25
3.5.4 Rechtswissenschaft Bachelor of Laws, Hukuk Lisans	26
3.6 Studiengänge mit dem Abschluss Master	26

Teil 4

Tabellen

Tabelle 1:	Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor für StudienanfängerInnen	27
Tabelle 2:	Studiengänge mit weiteren Abschlüssen	29
	Zeitfenstermodell für Lehramtsstudiengänge	31
Tabelle 3:	Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor für StudienanfängerInnen	32
Tabelle 4:	Studiengänge mit Bewerbungsmöglichkeit in das Hauptstudium (Dipl., Mag., SE) oder in ein höheres Fachsemester (B.A./B.Sc.)	38
Tabelle 5:	Mögliche Nebenfächer in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts	41

Teil 1

Allgemeine Hinweise für alle Anträge auf Zulassung

1.1 Zuständigkeit

Das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten der Universität Hamburg vergibt die Studienplätze für alle Studiengänge (Tabellen 1-6), die nicht von der Stiftung für Hochschulzulassung, hochschulstart.de in Dortmund, vergeben werden.

Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger für folgende Studiengänge werden zurzeit von der Stiftung für Hochschulzulassung, hochschulstart.de, und nicht von der Universität Hamburg vergeben:

Medizin (Ärztliche Prüfung)
Pharmazie (Pharmazeutische Prüfung)
Zahnmedizin (Zahnärztliche Prüfung)

Studienplätze für diese Studiengänge werden an der Universität Hamburg nur zum Wintersemester eines Jahres vergeben!

Bewerbungen um einen Studienplatz, der von der Stiftung für Hochschulzulassung verwaltet wird, sind bei der Stiftung für Hochschulzulassung im Online-Verfahren vorzunehmen:

<https://hochschulstart.de/>

Ausführliche Informationen zum **Medizin Test „HAM-Nat“** erhalten Sie unter:

www.uke.uni-hamburg.de/studienbewerber

Die Studienplätze in den Studiengängen, die über das **Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV)** von hochschulstart.de vergeben werden, entnehmen Sie bitte den **Tabellen 1 und 2**.

Bewerberinnen und Bewerber registrieren sich zunächst auf hochschulstart.de für das dezentrale Vergabeverfahren und bewerben sich dann über das Online-Portal direkt bei der/den Hochschule/n. Weitere Informationen finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/dosv

1.2 Der Antrag auf Zulassung

Wer das Studium an der Universität Hamburg in den von ihr verwalteten Studiengängen aufnehmen bzw. im höheren Fachsemester oder Hauptstudium fortsetzen oder den Studiengang bzw. die Fächerkombination ändern will, muss sich über das dafür vorgesehene Online-Verfahren bewerben.

Alle hier beschriebenen Bewerberinnen und Bewerber müssen die in Ziff. 1.2.1 beschriebenen Hinweise beachten.

Es darf nur ein Bewerbungsaccount angelegt werden! Für Studiengänge im Hamburger Auswahlverfahren darf nur 1 Bewerbung gestellt werden. Die Anzahl der möglichen Bewerbungen im Rahmen des DoSV beträgt derzeit 3 Bewerbungen an der Universität Hamburg. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Unterlagen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/dosv

Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil (§ 20 Abs. 1 UniZS).

In der Bewerbung ist der Familienname auszusprechen. Geben Sie ggf. auch Ihren Geburtsnamen an. In der Online-Bewerbung sind alle Pflichtfelder auszufüllen. Achten Sie unbedingt darauf, dass Ihre E-Mail-Adresse korrekt angegeben ist, da die Entscheidung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Ihrem **STiNE-Account** unter „**Dokumente**“ abrufbar ist (siehe auch Seite 3). Mit Ihrer E-Mail-Adresse loggen Sie sich in den Account ein.

Zum richtigen Ausfüllen des Antrags beachten Sie bitte unbedingt auch die **Hinweise vor dem Starten der Onlinebewerbung!**

Wenn Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Nachweisen/Belegen (s. Ziffer 1.2.1) einreichen müssen und dieser nicht fristgerecht eingeht, sind Sie vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen (§ 20 UniZS).

1.2.1 Nachweise/Belege

Grundsatz:

Es reicht für eine formgerechte Bewerbung aus, die Online-Bewerbung auszufüllen und bis zum 15. Juli für ein WiSe und bis zum 15. Januar für ein SoSe elektronisch „abzuschicken“.

Es ist erst bei der Einschreibung erforderlich, einen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Bitte schicken Sie daher keine Unterlagen, es sei denn, folgende Ausnahmen liegen vor:**

Ausnahmen:

Für die hier genannten Ausnahmefälle sind Nachweise/Belege erforderlich, die eingereicht werden müssen. Die Nachweise/Belege sind in einfacher (unbeglaubigter) Kopie einzureichen. **Bitte heften (tackern) Sie alle bei der Bewerbung bzw. mit einem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen oder fügen Sie sie in sonstiger Weise fest zusammen. Achten Sie darauf, dass der Ausdruck der Onlinebewerbung bzw. des Sonderantrags obenauf liegt. Bitte verwenden Sie dabei keine Büroklammern, Bewerbungsmappen oder Klarsichthüllen.**

a) Sonderantrag

(z.B. Härtefallantrag, Antrag auf bevorzugte Zulassung, Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote/Wartezeit)

Wenn zusätzlich zum eigentlichen Zulassungsantrag ein **Sonderantrag** gestellt wird (s. hierzu Ziffern 2.1.2; 2.1.3; 2.1.4 und 2.1.5) müssen die erforderlichen Nachweise mit dem entsprechenden Antrag bis Bewerbungsschluss eingereicht werden. Dafür drucken Sie den jeweiligen Sonderantrag aus und fügen die erforderlichen Nachweise und Begründungen bei. Bitte beachten Sie, dass auch der Sonderantrag elektronisch „abgeschickt“ werden muss.

Die Unterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss (WiSe = 15. Juli; SoSe = 15. Januar (Eingangsdatum!)) dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

b) Bewerbung in ein höheres Fachsemester in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor

Es ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für das höhere Fachsemester vorliegen (s. hierzu Ziffer 2.2.). Bei Erwerb der HZB im Ausland, beachten Sie bitte unbedingt auch Punkt 1.2.3.

Dafür drucken Sie den ausgefüllten und elektronisch abgeschickten Online-Antrag aus und fügen die entsprechenden Unterlagen bei.

Die Unterlagen müssen zum WiSe bis 15. Juli; zum SoSe bis 15. Januar (Eingangsdatum!) dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

c) Bewerbung in das Hauptstudium

Für eine Bewerbung in das Hauptstudium ist der Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums einzureichen (s. hierzu Ziffer 2.2).

Die Unterlagen müssen zum WiSe bis 15. Juli; zum SoSe bis 15. Januar (Eingangsdatum!) dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

d) Doppelstudium

Für die Beantragung eines Doppelstudiums muss mit dem Antrag auf Zulassung ein Sonderantrag gestellt werden (s. hierzu Ziffer 2.1.6). Dafür drucken Sie den ausgefüllten Antrag aus und fügen die entsprechenden Unterlagen bei. Bei Erwerb einer HZB nach Punkt 1.2.2 ist auch diese bis Bewerbungsschluss einzureichen.

Die Unterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss (WiSe = 15. Juli; SoSe = 15. Januar (Eingangsdatum!)) dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

e) Propädeutikum

Die Bewerbung erfolgt online, es ist der Ausdruck der Bewerbung und der Nachweis der VPD bis zum Bewerbungsschluss einzureichen (s. hierzu Ziffer 1.2.5).

Die Unterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss (SoSe = 15. Januar (Eingangsdatum!)) dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

Die Unterlagen zu 1.2.1 Punkte a) bis e) schicken Sie bitte bis zum genannten Datum an:

**Universität Hamburg
Campus-Center
Team Bewerbung, Zulassung und
Studierendenangelegenheiten
3. Stock
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg**

Bitte heften (tackern) Sie alle bei der Bewerbung bzw. mit einem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen oder fügen Sie sie in sonstiger Weise fest zusammen. Achten Sie darauf, dass der Ausdruck der Onlinebewerbung bzw. des Sonderantrags obenauf liegt. Bitte verwenden Sie dabei keine Büroklammern, Bewerbungsmappen oder Klarsichthüllen.

Die im Folgenden genannten Gruppen müssen im Rahmen der Einschreibung (nicht zur Bewerbung) die jeweils genannten Unterlagen einreichen. Da die Annahmefrist im Hauptverfahren 7 bzw. 14 Tage und im Nachrückverfahren 7 Tage beträgt, ist es ratsam, diese Unterlagen frühzeitig zu beschaffen. Sollten diese Unterlagen nicht innerhalb der Annahmefrist eingereicht werden, muss die Zulassung zurückgenommen werden!

a) Ausländische Schulbildung

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen die erforderlichen Unterlagen zur Hochschulzugangsberechtigung einreichen:

- Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedlandes der EU oder des EWR (Island, Lichtenstein, Norwegen) sind und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben.
- Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Nicht-EU-Landes sind und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben

Weitere Informationen: www.uni-hamburg.de/vpd

ab) Feststellungsprüfung am Studienkolleg

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg erworben haben.

Bitte beachten Sie:

Im Auswahlverfahren wird die gemittelte Gesamtnote Ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Feststellungsprüfung berücksichtigt. In der Online-Bewerbung geben Sie bitte bei den „erweiterten Angaben zur HZB“ die Note Ihrer Feststellungsprüfung und die der ausländischen HZB an.

Hierzu werden folgende Nachweise akzeptiert:

- Das Zeugnis der Feststellungsprüfung mit der gemittelten Gesamtnote
- Falls Ihr Zeugnis der Feststellungsprüfung diese gemittelte Gesamtnote NICHT enthält:
- eine Bescheinigung Ihres Studienkollegs über die umgerechnete Note Ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung
oder
- eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist, Informationen hierzu finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/vpd

b) Meister-/Fachwirtfortbildung als Hochschulzugangsberechtigung

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung durch den Erwerb einer beruflichen Fortbildung in Form einer Meisterprüfung oder durch das Absolvieren eines Fachwirts bzw. einer entsprechend gleichgestellten Fortbildungsprüfung erlangt haben, muss das Prüfungszeugnis dieser Fortbildung die erlangte Durchschnittsnote (in Dezimalzahl) ausdrücklich enthalten.

www.uni-hamburg.de/meister.

Zusätzlich müssen Sie an einem Studienfachberatungsgespräch teilnehmen.

Die Ansprechpartner finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/Studienfachberatung und www.uni-hamburg.de/gruppenberatung (für den angestrebten Studiengang).

1.2.2 Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Personen, die keine „herkömmliche“ Hochschulzugangsberechtigung z.B. Abitur o.ä. über einen Schulabschluss erworben haben, können trotzdem mit folgenden Hochschulzugangsberechtigungen an der Universität Hamburg studieren:

- Wer durch eine Prüfung und/oder ein Beratungsgespräch eine **HZB nach § 38 Hamburgisches Hochschulgesetz** (HmbHG) erworben hat (s. hierzu **Ziffer 2.1.7** oder www.uni-hamburg.de/38)
- Wer eine HZB **durch den Erwerb einer beruflichen Fortbildung in Form einer Meisterprüfung** oder durch das **Absolvieren eines Fachwirts** bzw. einer entsprechend **gleichgestellten Fortbildungsprüfung** erlangt hat (s. hierzu unbedingt www.uni-hamburg.de/meister) **und** an einem **Studienfachberatungsgespräch** teilgenommen hat (Ansprechpersonen unter: www.uni-hamburg.de/Studienfachberatung) und www.uni-hamburg.de/gruppenberatung
- Wer ein **Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule** nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
- Wer an einer **deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert** hat, kann in dem *gleichen* Studiengang oder einem Studiengang *derselben Fachrichtung* an einer Hamburger Hochschule weiterstudieren

(§ 38 (5) HmbHG). Studierende des gleichen Studienganges erbringen den Nachweis durch eine gesonderte Bescheinigung ihrer Hochschule, dass die erforderlichen Leistungen der ersten 2 Pflichtsemester vollständig erbracht worden sind. Studierende eines verwandten Studienganges müssen zusätzlich eine Bescheinigung der Universität Hamburg einreichen, aus der hervorgeht, dass die Leistungen anerkannt werden und die Verwandtheit gegeben ist. Der Nachweis der bisherigen Leistungen muss eine Durchschnittsnote ausweisen. Bei Fortsetzung des Studiums im selben Studiengang erfolgt die Bewerbung in ein höheres Fachsemester. Bei Bewerbung aus einem verwandten Studiengang ist auch eine Bewerbung in das 1. Fachsemester möglich.

- Wer an einer deutschen Hochschule eine **Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung** bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im beantragten Studiengang ist.
- Wer die **Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule** mit „weit überdurchschnittlichem Erfolg“ bestanden hat, kann an der Universität Hamburg studieren, wenn dies nach dem Bestehen der Vorprüfung beantragt wird. Eine Vorprüfung gilt als mit „weit überdurchschnittlichem Erfolg“ bestanden, wenn durch Bescheinigung Ihres Prüfungsamtes nachgewiesen wird, dass Ihre Vorprüfungsnote zu den 25% Besten Ihres Prüfungsjahrgangs gehört. Sofern sich die Bescheinigung nicht auf Ihren eigenen Prüfungsjahrgang beziehen kann, reicht es aus, wenn sie sich auf den letzten statistisch belegten Prüfungsjahrgang bezieht.
- Wenn Sie ausschließlich im Besitz der **Fachhochschulreife (inklusive praktischem Teil)** sind, können Sie sich an der Universität Hamburg für die Studiengänge B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen und B.A. Sozialökonomie bewerben.

Bitte prüfen Sie,

- ob Sie mit Ihrem Zeugnis die **allgemeine** oder nur die **fachgebundene** Hochschulreife besitzen,
- ob Ihre in einem **anderen Bundesland oder im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung** Sie auch zur Aufnahme des Studiums an der Universität Hamburg berechtigt (s. Ziff. 1.2.3)

1.2.3 Hinweise für Personen mit ausländischem Vorbildungsnachweis

Es ist nachzuweisen, dass eine im Ausland erworbene Schul- bzw. Vorbildung als Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang ausreicht. Hierzu ist ein **Anerkennungsvermerk** über die Gleichwertigkeit mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

Es muss eine Vorprüfung Ihrer Vorbildungsnachweise bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (**uni-assist e.V.**) beantragt werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Ausstellung einer Vorprüfungsdokumentation. uni-assist schickt Ihnen die Vorprüfungsdokumentation auf dem Postweg an Ihre Anschrift zu, nachdem Sie das festgelegte Entgelt überwiesen haben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.uni-hamburg.de/vpd
Bitte beachten Sie, dass Sie sowohl bei der Universität Hamburg eine Online-Bewerbung einreichen müssen, als auch bei uni-assist. Sie können bei uni-assist keine VPD beantragen, wenn Sie nicht auch zusätzlich dort eine Online-Bewerbung angelegt haben!

Weitere wichtige Informationen hierzu sowie eine Anleitung zur Beantragung der VPD finden Sie unter www.uni-hamburg.de/vpd

1.2.3.1 Zulassungsvoraussetzungen für Personen aus Mitgliedsländern der EU oder EWR-Ländern

Die Zulassungsregelungen für Deutsche gelten auch für Staatsangehörige eines Mitgliedlandes der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedlandes des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedlandes der EU oder des EWR besitzen, müssen zur Immatrikulation zusätzlich zur Vorprüfungsdokumentation den Nachweis der Staatsangehörigkeit in Form einer einfachen Kopie des Ausweises oder Reisepasses einreichen.

Die Zulassungsregelungen für Deutsche gelten ebenso für Bewerberinnen und Bewerber, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates, sind, deren Familienangehörige aber zu diesem Personenkreis gehören und in Deutschland beschäftigt sind. Trifft dies auf Sie zu, geben Sie bitte zu Beginn der Online-Bewerbung in der

ersten Fragestellung nach der Staatsangehörigkeit „EU/EWR“ an und reichen Sie im Fall einer Immatrikulation, zusätzlich zu den einzureichenden Unterlagen, einen entsprechenden Nachweis zur Familienangehörigkeit (z.B. Geburtsurkunde) und zur aktuellen Beschäftigung der bzw. des Familienangehörigen ein. Mit Familienangehörigen sind Ehepartner bzw. Lebenspartnerschaften und Verwandte in gerade absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. denen Unterhalt gewährt wird bzw. Verwandte aufsteigender Linie, von denen Unterhalt gewährt wird, gemeint.

1.2.3.2 Zulassungsvoraussetzungen für Personen aus dem übrigen Ausland

Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern als den in Ziff. 1.2.3.1 genannten Ländern gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Es steht eine Vorabquote von 10% der Studienplätze zur Verfügung. Diese werden in einem besonderen Zulassungsverfahren nach einem Bonuspunktesystem vergeben.

Im Rahmen der Einschreibung sind zusätzlich zum ausgedruckten Online-Antrag und der Vorprüfungsdocumentation (s. Ziffer 1.2.3) folgende Unterlagen – soweit vorhanden – einzureichen:

- Zertifikat über die deutschen Sprachkenntnisse (falls bereits vorhanden)
- Test AS (falls vorhanden), siehe auch www.testas.de
- ggf. Zeugnis über die Feststellungsprüfung des Studienkollegs
- ggf. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum des Hamburger Studienkollegs.
- Stipendium einer deutschen öffentlichen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender
- Sonstige soziale Kriterien

Weitere Hinweise zur Vergabe und dem Bonuspunktesystem finden Sie unter:

<http://www.uni-hamburg.de/bonuspunkte>

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter: <http://www.uni-hamburg.de/ib>

1.2.4 Kenntnisse der deutschen Sprache

Vor Aufnahme des Studiums müssen alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Nachstehend finden Sie die Nachweise, die die Universität Hamburg akzeptiert.

Sollten Sie im Besitz eines der nachfolgenden Zeugnisse sein, welches nicht älter als drei Jahre ist, ist eine Kopie mit dem Immatrikulationsantrag oder spätestens bis zu Beginn des Semesters (01.10. eines Jahres für das Wintersemester, 01.04. eines Jahres für das Sommersemester) einzureichen.

- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit TDN 4 und eine Teilprüfung mindestens mit TDN 3 bestanden sein müssen
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2 oder DSH-3
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz –Zweite Stufe
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in Deutschland.
- Anerkannt wird auch der bestandene Teil „Deutsch“ des Propädeutikum am Studienkolleg Hamburg mit der Note „gut“ oder besser.
- die telc-Sprachzertifikate „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder „telc Deutsch C1“ oder „telc Deutsch C2“
- das „Goethe-Zertifikat C1“ oder das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“
- Das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 Oberstufe Deutsch oder C2 Wirtschaftssprache
- das Hochschulabschlusszeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs, der in einem Staat mit der offiziellen Amtssprache Deutsch absolviert wurde
- die Bescheinigung einer **deutschen** Hochschule, das an dieser Hochschule **mindestens ein Jahr lang erfolgreich** in einem deutschsprachigen Studiengang unter Erfüllung der regulären Zulassungsvoraussetzungen studiert wurde (diese Regelung gilt nicht für internationale Gaststudierende mit zeitlich befristetem Studierendenstatus)
- UNICert-Deutschzertifikate der Stufe UNICert III oder UNICert IV
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen

als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden

- Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München. Liegt ein solches Zeugnis nicht vor oder ist es älter als drei Jahre, ist eine Einschreibung nicht möglich!

Ein anerkannter Nachweis, der zu Bewerbungsbeginn gültig war, ist auch im Rahmen der Einschreibung zu diesem Semester gültig.

Auch wenn eine Bewerbung ohne ein entsprechendes Zertifikat der Deutschkenntnisse möglich ist, empfehlen wir Ihnen die Bewerbung trotzdem nur, wenn Sie sicher sind, dass Sie Ihre Deutschkenntnisse im Falle einer Zulassung wie oben beschrieben nachweisen können.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter: <http://www.uni-hamburg.de/deutschkenntnisse>

1.2.5 Propädeutikum

Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland wird im Sommersemester ein propädeutisches Vorsemester für die fachbezogene Studienvorbereitung angeboten. Die Bewerbung erfolgt online sowie durch Einreichung des ausgedruckten Online-Antrages und der erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Januar eines Jahres.

Es ist der Nachweis der VPD (siehe 1.2.3) und der Kenntnisse der deutschen Sprache einzureichen mit dem ausgedruckten Online-Antrag einzureichen. Die anerkannten Sprachnachweise entnehmen Sie bitte Punkt 1.2.4.

Sollten Sie keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen der Bewerbung nachweisen können, müssen Sie vor Beginn des propädeutischen Vorsemesters an der Eingangsprüfung am Studienkolleg Hamburg teilnehmen, die in der Regel Mitte Februar stattfindet.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.uni-hamburg.de/ibprop

Die Unterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss (15. Januar => Eingangsdatum!) bei der:

**Universität Hamburg
Campus-Center
Team Bewerbung, Zulassung und
Studierendenangelegenheiten
3. Stock**

**Alsterterrasse 1
20354 Hamburg**

eingereicht werden.

1.3 Ablauf des Verfahrens

1.3.1 Der Zulassungsbescheid

Eine Zulassung zum Studium erfolgt, wenn – gemessen an der Zahl der Bewerbungen – genügend Studienplätze verfügbar sind oder die Bewerberin bzw. der Bewerber nach den jeweiligen Auswahlkriterien berücksichtigt werden konnte. Über die Zulassung wird ein Bescheid erteilt. **Der Bescheid wird Ihnen in Ihrem Bewerbungsaccount unter „Dokumente“ zur Verfügung gestellt.**

Die Termine zur Veröffentlichung der Bescheide im Hauptverfahren sind zu Beginn der Informationen genannt.

Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person nicht bis zu dem im Bescheid genannten Termin die Zulassung annimmt (vgl. § 23 UniZS) oder die im Bescheid beschriebenen Formvorschriften nicht einhält.

Die Annahme des Studienplatzes erfolgt nicht per Mail, sondern durch die Vorlage oder die Übersendung des Immatrikulationsantrages (Anlage des Zulassungsbescheides), mit dem die Annahme erklärt wird. **Es findet keine persönliche Einschreibung statt.**

Liegt der Immatrikulationsantrag zur Annahme des Studienplatzes nach Ablauf der Frist nicht mit den erforderlichen Unterlagen vor, wird der Studienplatz an die rangnächste Bewerberin oder den rangnächsten Bewerber vergeben.

Sollten Sie verhindert sein, kann eine von Ihnen beauftragte Person die Einschreibung per **Vollmacht** durchführen. Zusätzlich zu den Unterlagen muss eine schriftliche Vollmacht beigefügt werden. Bitte bedenken Sie auch dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte an Dritte erteilt werden dürfen, es sei denn, diese legen eine Vollmacht vor. Die Vollmacht kann formlos (aber in Schriftform) erfolgen, einen Vordruck zur Vollmacht finden Sie unter:

www.uni-hamburg.de/vollmacht

Hinweis: Sollten Sie sowohl von der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) als auch von der Universität Hamburg einen Studienplatz erhalten, müssen Sie sich entscheiden, welchen Studienplatz Sie annehmen wollen.

Sicherheitshalber sollten Sie bei Erhalt des ersten Zulassungsbescheides diesen annehmen, da im Falle eines zweiten Zulassungsbescheides eine Umschreibung möglich ist.

1.3.2 Der Ablehnungsbescheid

Mit dem Ablehnungsbescheid wird Ihnen mitgeteilt, welchen Platz Sie unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern eingenommen haben. Sie können aus dem Ablehnungsbescheid Ihren jeweiligen Rangplatz und den Grenzzrang ersehen. Der Grenzzrang ist der Rangplatz, auf dem sich der letzte noch Ausgewählte in der Rangliste befindet. Natürlich finden Sie auf dem Ablehnungsbescheid auch Ihre Auswahlkriterien (z.B. Durchschnittsnote, Wartezeit). Außerdem werden die Grenzkriterien (Durchschnittsnote/Wartezeit des letzten Zugelassenen) ausgedruckt.

Der Bescheid wird Ihnen in Ihrem Bewerbungsaccount unter „Dokumente“ zur Verfügung gestellt.

Wichtiger Hinweis: Bewerberinnen und Bewerber, die aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden, nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise in Ihrem Ablehnungsbescheid.

Bitte speichern Sie Ihren Bescheid auf Ihrem privaten Rechner. Der Bewerbungsaccount wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens gelöscht, dann sind die Bescheide nicht mehr verfügbar und können auch nicht erneut erstellt werden. Auch Ablehnungsbescheide werden in einigen Fällen von Behörden (z. B. der Familienkasse fürs Kindergeld) benötigt.

1.3.3 Das Nachrückverfahren

Studienplätze, die nicht angenommen oder nicht in Anspruch genommen werden, werden automatisch an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben.

Da die Studienplätze im Nachrückverfahren innerhalb einer Woche angenommen werden müssen (siehe Ziffer 1.3.1), ist die regelmäßige (mindestens wöchentliche) Kontrolle des Accounts unter „Dokumente“ ratsam. Von der Reihenfolge kann eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, um alle Studienplätze unverzüglich zu besetzen. Das weitere Zulassungsverfahren

endet mit dem Beginn der Vorlesungszeit (§ 20 UniZS).

Ein **Restplatzverfahren** findet nur dann statt, wenn nach Abschluss aller Nachrückverfahren noch freie Studienplätze vorhanden sind. Sobald Restplätze zur Verfügung stehen, werden diese unter:

www.uni-hamburg.de/restplaetze veröffentlicht.

Ein expliziter Termin kann nicht festgelegt werden.

Ein **Losverfahren** findet an der Universität Hamburg nicht statt.

Teil 2

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

2.1 Studienanfängerinnen und Studienanfänger

Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind Personen, die sich zum ersten Fachsemester für einen Studiengang bewerben und bei Stellung des Zulassungsantrages keinen Studienplatz an einer deutschen Hochschule in dem betreffenden Studiengang innehaben oder innehatten oder keine Leistungen im gleichen Studiengang erbracht hat oder erbringen wird. **Wer also im beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist oder war und Leistungen erbracht hat oder erbringen wird, ist an der Universität Hamburg vom Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in diesem Studiengang ausgeschlossen.**

Dabei ist zu beachten, ob Studiengang UND Abschluss Ihres bisherigen Studiums mit dem des angestrebten Studienganges übereinstimmen, nur dann handelt es sich um denselben Studiengang. Im Zweifelsfall wenden Sie sich für eine verbindliche schriftliche Antwort dazu an das Team Bewerbung und Zulassung unter www.uni-hamburg.de/studium

Bewerberinnen und Bewerber, die im angestrebten Studiengang in Deutschland immatrikuliert sind oder waren und Leistungen erbracht haben, gelten nicht als Studienanfänger bzw. Studienanfängerin und sind von diesem Verfahren auszuschließen, d.h. Ihre Bewerbung wird in dem Fall automatisch abgelehnt.

Prüfen Sie bitte, ob für Sie in dem Fall, dass Sie im angestrebten Studiengang bereits in Deutschland immatrikuliert sind oder waren und Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht haben, eine Bewerbung in das höhere Fachsemester in Frage kommt. Die Bewerbungsinformationen zur Online-

Bewerbung enthalten weitere Hinweise zur Bewerbung in ein höheres Fachsemester. Wenn Sie im angestrebten Studiengang in Deutschland immatrikuliert sind oder waren UND noch KEINE Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht haben und keine Leistungen erbringen werden, ist eine Bewerbung als Studienanfängerin bzw. Studienanfänger möglich. Bitte reichen Sie dazu innerhalb der Bewerbungsfrist einen Ausdruck der Online-Bewerbung mit einem Nachweis ein, dass Sie noch keine Leistungen erbracht haben und erbringen werden (Transcript of Records oder gesonderte Bestätigung Ihres Prüfungsamtes). Dies ist nicht nötig, wenn Sie an einer privaten Hochschule eingeschrieben sind oder waren.

Haben Sie Ihr Studium an der Universität Hamburg aus wichtigem Grund unterbrochen, so werden Sie ohne Zulassungsverfahren auf Antrag (formlos) wieder in Ihren Studiengang eingeschrieben (vgl. § 3 Abs. 3 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg), in diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten (www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen).

2.1.1 Quoten

Die Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger werden nach folgenden Quoten vergeben:

- ein Anteil von 10% für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht aus den EU-Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten stammen. Diese Studienplätze werden in einem gesonderten Zulassungsverfahren vergeben
- ein Anteil von 5% für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote)
- ein Anteil von 2% für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler
- ein Anteil von 3% bis zu 10% für beruflich Qualifizierte (im Studiengang Sozialökonomie BA sind es 40%).

Die nach Abzug dieser Quoten (Vorabquoten) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 90% nach dem Grad der Eignung und Motivation
- zu 10% nach der Wartezeit (Wartezeitquote).

2.1.2 Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation

Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber das Platzangebot übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Nach Abzug der Vorabquoten werden 90% der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturnote) vergeben. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge gebildet, die sich aus der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Durchschnittsnote ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt und ist, wenn sie nicht auf dem Zeugnis erscheint, durch eine besondere Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf § 9 UniZS verwiesen.

Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Durchschnittsnote, entscheidet das Los über den Rangplatz.

Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil (§ 9 Abs. 3 UniZS).

Hierzu ist ein elektronischer Sonderantrag erforderlich, in dem die Gründe dargelegt und belegt werden. Als Nachweis ist insbesondere ein Schulgutachten vorzulegen, in dem die maßgeblichen Gründe und die bessere Note angegeben sind.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.uni-hamburg.de/sonderantrag

Achtung: Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann (vgl. § 9 Abs. 4 UniZS).

2.1.3 Auswahl nach Wartezeit

Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber das Platzangebot übersteigt und ein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss, werden nach Abzug der Vorabquoten 10% der Studienplätze nach Wartezeit vergeben.

Der Rang der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird durch die Zahl der Halbjahre* bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur o.ä.) bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind.

Von der insgesamt errechneten Anzahl der Halbjahre (Wartezeit) werden die Semester abgezogen (Parkstudium), in denen die Person

an einer **deutschen** Hochschule eingeschrieben gewesen ist.

- **Studienzeiten an staatlichen Fernhochschulen (Teilzeit und Vollzeit!) sind wartezeitschädlich.**
- **Studienzeiten an der Fern-Universität Hagen (Teilzeit und Vollzeit!) sind wartezeitschädlich.**
- **Studienzeiten an privaten Hochschulen, die nicht staatlich anerkannt sind, sind NICHT wartezeitschädlich.**
- **Studienzeiten an privaten staatlich anerkannten Fern-Hochschulen sind wartezeitschädlich.**

Liegt nach Wartezeit eine Ranggleichheit vor, entscheidet das Los über den Rangplatz. **Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.** Weist jemand nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm jedoch nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird bei der Ermittlung der Wartezeit der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt (§ 10 Abs. 3 UniZS). Hierzu ist ein elektronischer Sonderantrag erforderlich, in dem die Gründe dargelegt und belegt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.uni-hamburg.de/sonderantrag

*Halbjahre ist die Zeit vom 1.4.-30.9. eines Jahres und 1.10.-31.3. des folgenden Jahres.

2.1.4 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Der Härtefallantrag ist ein vorsorglich gestellter Antrag auf Befreiung von den allgemeinen Auswahlmaßstäben (Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation bzw. nach Wartezeit). Er kann von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und nur in Ausnahmefällen bei einem Studienfachwechsel gestellt werden. Die Rechtsprechung stellt an die Anerkennung eines Härtefalles strenge Anforderungen. Zudem steht lediglich eine Quote von 5% der zu vergebenden Studienplätze zur Verfügung. Das bedeutet, dass in der Regel nur sehr wenige Studienplätze für Härtefälle zu vergeben sind. Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend

erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder aus vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind. Liegen mehr anererkennungsfähige Härtefallanträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen mit gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen mit den o. g. Ortsbindungsgründen erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation. Ein Härtefallantrag ist als elektronischer Sonderantrag zu stellen und ausführlich zu begründen. Die Gründe sind durch entsprechende Belege (z.B. fachärztliches Gutachten; Geburtsurkunde; Meldebescheinigung) nachzuweisen.

Der vollständige Härtefallantrag muss mit dem eigentlichen Antrag auf Zulassung innerhalb der Antragsfristen eingereicht werden. Ein unvollständiger Härtefallantrag (fehlende Nachweise) muss abgelehnt werden. Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 UniZS hinreichend belegt worden sind.

Kann ein Härtefallantrag nicht berücksichtigt oder genehmigt werden, wird die Bewerbung nach den allgemeinen Auswahlmaßstäben bearbeitet. Weitere 2% der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden an Sportlerinnen und Sportler vergeben, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote).

Weitere Informationen zu Sonderanträgen finden Sie im Internet:

www.uni-hamburg.de/sonderantrag

Elektronisches Abschicken der Onlinebewerbung und Einreichung der Unterlagen muss bis zum Bewerbungsschluss (WiSe = 15. Juli; SoSe = 15. Januar (Eingangsdatum!)) erfolgt sein und dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

2.1.5 Bevorzugte Zulassung

Gem. § 4 Abs. 1 UniZS ist eine bevorzugte Zulassung

- nach Ableistung eines freiwilligen Wehr- oder des Bundesfreiwilligendienstes
- nach einer mindestens zweijährigen Entwicklungshelfer-Tätigkeit im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
- nach einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligem ökologischen Jahr, o.ä..
- oder nach einer bis zu drei Jahre andauernden Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen eine bevorzugte Zulassung möglich.

Unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Plätze werden Personen, die einen solchen Dienst geleistet haben, vorweg ausgewählt.

Die Voraussetzungen liegen vor,

- wenn zu Beginn oder während des Dienstes der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Hochschule Zulassungszahlen nicht festgelegt waren oder
- wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu Beginn oder während seines Dienstes an der Hochschule zugelassen worden war.

Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Zulassungsverfahrens beantragt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird. Als Nachweis für die bevorzugte Auswahl sind eine Kopie des Zulassungsbescheides sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Personenkreis (z.B. Dienstzeitbescheinigung) vorzulegen. Dafür drucken Sie den Sonderantrag aus und fügen die erforderlichen Nachweise bei und senden sie an das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten (Anschrift siehe Seite 7).

Hinweise zum Ablauf bei Studiengängen, die über das DoSV vergeben werden (Rückstellung), finden Sie unter: www.uni-hamburg.de/dosv

Elektronisches Abschicken der Onlinebewerbung und Einreichung der Unterlagen muss bis zum Bewerbungsschluss (WiSe = 15. Juli; SoSe = 15. Januar (Eingangsdatum!)) erfolgt sein und dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

2.1.6 Doppelstudium (Parallelstudium)

Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können Studierende in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden. Eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein (§ 36 Absatz 2 HmbHG).

Die ordnungsgemäße Durchführung von zwei Studiengängen, bei dem einer der Studiengänge mit dem Bachelor abgeschlossen wird, ist wegen des Aufbaus eines Bachelorstudienganges kaum möglich. Die folgenden Hinweise können daher nur noch für wenige Einzelfälle gelten.

Für die beantragte Verbindung der beiden Studiengänge müssen wissenschaftliche oder berufliche Gründe vorliegen.

In jedem Fall müssen die zuständigen Fakultäten bescheinigen, dass die ordnungsgemäße Durchführung beider Studiengänge (Einhaltung von Fristen, überschneidungsfreies Studium etc.) möglich ist. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Studienfachberatung www.uni-hamburg.de/studienfachberatung

Diese Nachweise sind dem Antrag beizulegen. (s. hierzu Ziffer 1).

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

- <https://www.uni-hamburg.de/doppelstudium>
- <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/doppelstudium.html#10914608>

Elektronisches Abschicken der Onlinebewerbung und Einreichung der Unterlagen muss bis zum Bewerbungsschluss (WiSe = 15. Juli; SoSe = 15. Januar (Eingangsdatum!)) erfolgt sein und dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

2.1.7 Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG

Auch Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG werden nach dem Grad der Eignung und Motivation sowie der Wartezeit ausgewählt.

Die entsprechenden Quoten zur Vergabe der Studienplätze finden Sie unter 2.1.1.

2.2 Höhere Fachsemester/Hauptstudium

Bewerberinnen und Bewerber für ein **höheres Fachsemester** sind Personen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule über einen Studienplatz im gleichen oder einem verwandten Studiengang verfügen oder verfügt haben und das Studium an der Universität Hamburg in einem höheren Fachsemester, unter Anrechnung der bisherigen Leistungen, fortsetzen wollen (**siehe auch Ziffer 2.2.1.1**).

Wenn Sie bereits im beantragten Studiengang immatrikuliert sind oder waren und keinerlei Leistungen erworben haben und auch nicht erwerben werden, ist eine Bewerbung als Studienanfängerin oder Studienanfänger möglich (siehe 2.1)

Ob in dem von Ihnen gewünschten Studiengang mit den Abschlüssen **Bachelor of Arts oder Bachelor of Science** zurzeit eine Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich ist, entnehmen Sie bitte der Tabelle 4 oder dem Studienangebot in der Onlinebewerbung.

Bei Erwerb der HZB im Ausland beachten Sie bitte unbedingt auch Punkt 1.2.3.

Bei Studium im Ausland beachten Sie bitte unbedingt auch Punkt 1.2.4.

Ein Studienortwechsel bei **Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Magister oder Staatsprüfung** ist nur möglich, wenn Sie an einer Hochschule alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums absolviert haben und das Studium im Hauptstudium des betreffenden Studiengangs fortsetzen wollen. Ein Bewerbungsverfahren ist nur in den wenigen Studiengängen möglich, deren Abschluss noch nicht auf B.A./M.A. umgestellt worden ist (vergleiche Tabelle 4).

Sollten Sie im beantragten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden haben, ist ein Weiterstudium im gleichen Studiengang nicht möglich.

2.2.1 Höhere Fachsemester

2.2.1.1 Nachweise für höhere Fachsemester

In den Bachelorstudiengängen sind Bewerbungen ab dem 2. Fachsemester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich.

Sie müssen nachweisen, dass Sie in dem beantragten Studiengang immatrikuliert sind oder waren. In allen Fällen ist die Online-Bewerbung bis 15.07. bzw. 15.01. elektronisch abzuschicken.

Gleichzeitig müssen die geforderten Unterlagen zum WiSe bis 15. Juli; zum SoSe bis 15. Januar (Eingangsdatum!) dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten vorliegen.

Die Leistungen des bisherigen Studiums weisen Sie durch ein Transcript of Records oder eine entsprechende Bescheinigung Ihrer Hochschule nach. Sind Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung im 1. Fachsemester, erfolgt der Nachweis der Leistung durch einen Immatrikulationsnachweis (und der Anmeldung zu den Klausuren – wenn schon vorhanden).

Eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester ist auch dann möglich, wenn man nicht im beantragten aber in einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist oder war. In einem solchen Fall erfolgt der Nachweis durch Einsendung einer schriftlichen Bestätigung der anrechenbaren Leistungen. Hierfür wenden Sie sich bitte an die Fakultät des angestrebten Studienganges an der Universität Hamburg, um sich schriftlich bestätigen zu lassen, ob aus dem bisherigen Studium Leistungen anerkannt werden können (www.uni-hamburg.de/studienbueros).

Die Bestätigung muss mit den Bewerbungsunterlagen zum Nachweis der anrechenbaren Leistungen eingereicht werden. Bei einem Wechsel vom 1. in das 2. Fachsemester und wenn Ihnen im 1. Fachsemesters noch keine Leistungen vorliegen, muss eine Bescheinigung vom Zielstudiengang der Universität Hamburg beigelegt werden, dass die Vergleichbarkeit der Studiengänge gegeben ist. Sie finden die entsprechenden Ansprechpartner unter: www.uni-hamburg.de/studienfachberatung.

Ist der Studiengang für höhere Fachsemester nicht zulassungsbeschränkt (s. Tabelle 4) können die Nachweise im Rahmen der Einschreibung nachgereicht werden.

Die Besonderheiten zur Vergabe in den Studiengängen Chemie, Molecular Life Sciences und Sozialökonomie entnehmen Sie bitte der Tabelle 4.

Wenn Sie nicht im selben Studiengang, sondern in einem vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind, ist es aber auch möglich, sich zunächst als Studienanfängerin bzw. Studienanfänger zu bewerben und zu einem späteren Zeitpunkt nach der Immatrikulation an der Universität Hamburg prüfen zu lassen, in welchem Umfang anrechenbare Leistungen vorliegen. Die Bewerbung

in ein höheres Fachsemester eines Lehramtsstudienganges ist nur möglich, wenn Sie in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind oder waren.

Bei Erwerb der HZB im Ausland beachten Sie bitte unbedingt auch Punkt 1.2.3.

Bei Studium im Ausland beachten Sie bitte unbedingt auch Punkt 1.2.4.

2.2.1.2 Vergabe der Studienplätze im höheren Fachsemester

Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Ausgewählt wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und den bisher erbrachten Studienleistungen (siehe Ziff. 2.2.2 und Ziff. 2.2.2.2).

Zudem wird ein Anteil von 2% für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vergeben, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote).

Grundsätzlich ist eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich. Hiervon kann in Fällen außergewöhnlicher Härte abgewichen werden.

2.2.2 Hauptstudium

2.2.2.1 Nachweise für das Hauptstudium

Bei der Bewerbung in das Hauptstudium ist der Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums erforderlich.

Dieser Nachweis wird regelhaft durch die Vorlage eines Zwischenprüfungszeugnisses (Vordiplom, Magisterzwischenprüfung o.ä.) geführt.

Er kann aber auch durch die sog. Grundstudienbescheinigung geführt werden. In allen Fällen **ist die Online-Bewerbung bis 15.07.**

bzw. 15.01. elektronisch abzuschicken, der Nachweis des Grundstudiums kann für ein Wintersemester bis zum 15. August und für ein Sommersemester bis zum 15. Februar eingereicht werden. Ist das Hauptstudium nicht zulassungsbeschränkt (s. Tabelle 4), kann der Nachweis im Rahmen der Einschreibung nachgereicht werden. Auch bei Nachreichungen

fügen Sie bitte einen Ausdruck Ihres elektronischen Online-Antrages bei.

2.2.2.2 Vergabe der Studienplätze im Hauptstudium

Sind die Studienplätze im Hauptstudium zulassungsbeschränkt und überschreitet die Zahl der Bewerbungen die Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- 50 % nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen (Ergebnis des Grundstudiums), bei gleichen Leistungen nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- 50 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen (Ergebnis des Grundstudiums).

Härtegesichtspunkte werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt!

Grundsätzlich ist eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich. Hiervon kann in Fällen außergewöhnlicher Härte abgewichen werden.

2.2.2.3 Bewerbungen zum Hauptstudium Rechtswissenschaft

Studierende, die bereits im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, können sich als „Ortswechsler“ für eine Fortsetzung ihres Studiums im Hauptstudium bewerben; mit der Bewerbung ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums zu führen. Dieser Nachweis muss erbracht werden durch Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung.

Hat die zuletzt besuchte Hochschule keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis von erfolgreichen Leistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, die den Anforderungen von § 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013 entsprechen (http://www.jura.uni-hamburg.de/public/rechtsgrundlagen/StPO_2013-06-19.pdf). Sollte Ihr Nachweis der Zwischenprüfung aus den Einzelleistungen bestehen, ist eine fristgerechte Anerkennung vom Studiengang der Universität Hamburg erforderlich!

Der Nachweis muss bis spätestens 15.02. zu einem Sommersemester bzw. bis spätestens 15.08. bei einer Bewerbung zu einem Wintersemester eingereicht werden. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Studienplätze vergeben werden können, findet ein Auswahlverfahren statt (s. Ziff. 2.2.2).

Achtung!

Wer bereits in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der Ersten Prüfung oder der Staatsprüfung teilgenommen hat, kann die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nicht beantragen! Gleiches gilt, wenn eine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung in Rechtswissenschaft oder der Anerkennung der Einzelleistungen zur Zwischenprüfung erhalten Sie direkt in der Fakultät unter der Telefonnummer: 040/42838-5541.

2.2.2.4 Klinische Semester in den medizinischen Studiengängen

Ein Vergabeverfahren für vorklinische Studienplätze in Medizin und Zahnmedizin findet **nur** über die Stiftung für Hochschulzulassung, hochschulstart.de, statt (vgl. Ziff. 1.1). **Ein sog. „Quereinstieg“ in ein höheres Fachsemester VOR Abschluss des Physikums ist nicht möglich!**

Achtung:

An der Universität Hamburg werden Zulassungszahlen (Studienplätze) auch für den klinischen Abschnitt festgesetzt. Diese Studienplätze sind jedoch zunächst durch diejenigen Studierenden zu besetzen, die an der Universität Hamburg ihr Studium im klinischen Bereich fortsetzen.

Dieser Sachverhalt hat zur Folge, dass eine Bewerbung für einen Wechsel an die Universität Hamburg **zwar formal möglich ist, nach den Erfahrungen der letzten Jahre** selten Studienplätze zur Vergabe an Bewerberinnen und Bewerber von außerhalb übrigbleiben.

Aus diesem Grund muss die Chance, einen Tauschpartner zu finden und dadurch an die Uni Hamburg zu wechseln, größer als durch eine Bewerbung eingeschätzt werden. Informationen zum Studienplatztausch sowie die Kontaktmöglichkeiten (auch zur Terminvereinbarung) finden Sie unter www.uni-hamburg.de/tausch.

Eine Zulassung ist nur für den klinischen Studienabschnitt und zum PJ möglich!

Bewerbungen zum PJ sind zum Sommer- und zum Wintersemester eines Jahres möglich. Bewerbungen zum klinischen Studienabschnitt sind nur zum Sommersemester eines Jahres möglich.

Als Nachweis zum klinischen Abschnitt ist das ärztliche Physikums-Zeugnis, bzw. der Nachweis des bestandenen 1. Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder der Nachweis der bestandenen Zahnärztlichen Vorprüfung im Rahmen einer evtl. Zulassung den Immatrikulationsunterlagen beizufügen.

Wenn Sie Ihre Studienleistungen im Ausland erworben haben, müssen Sie bis zum Bewerbungsschluss eine Berechnung der Note beim UKE beantragen. Bitte reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen (siehe: www.uni-hamburg.de/bewerbungsunterlagen) so früh wie möglich (Eingang spätestens 15. Januar) beim UKE ein:

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Medizinische Fakultät
Prodekanat für Lehre
Bewerbung höheres Fachsemester Medizin
Martinistraße 52
20246 Hamburg

Bitte beachten Sie, dass es von den hochschulspezifischen Terminen des mündlichen Prüfungsteils abhängt, ob der 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung rechtzeitig vorliegt. Häufig bedeutet dies, dass eine Bewerbung direkt in das auf die Prüfung folgende Semester nicht möglich sein wird.

In der Bewerbung ist das beantragte klinische Semester bzw. das PJ zu benennen.

Bei einer Bewerbung zum PJ ist zudem der Nachweis über den erfolgreich bestandenen 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beizufügen.

Für das PJ korrespondiert die Frist zur Nachreichung des 2. Abschnitts mit der Ausstellung des IMPP. Dies gilt nur für im aktuellen Semester erworbene 2. Abschnitte.

Der Studiengang Medizin wird an der UHH als Modellstudiengang durchgeführt, bei einem Ortswechsel ist daher davon auszugehen, dass das Studium im Modellstudiengang fortgeführt wird: <http://imed-hamburg.de/imed/web/imed.htm>

2.2.2.5 Bewerbungen zum Hauptstudium Pharmazie

Eine Bewerbung ist möglich mit abgeschlossenem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder mit erstmaliger Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Die erstmalige Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss aus dem aktuellen Jahr stammen.

Das es sich um eine **erstmalige** Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung handelt, ist bei allen Bewerberinnen und Bewerbern automatisch anzunehmen, die sich bei der Bewerbung im 4. Fachsemester befinden. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung im 5. oder 6. Fachsemester immatrikuliert sind und eine erstmalige Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als Leistungsnachweis mit der Bewerbung vorlegen, müssen gleichzeitig den Nachweis der „Erstmaligkeit“ durch das entsprechende Landesprüfungsamt oder den jeweiligen Studienfachberater der Heimathochschule erbringen.

Der Nachweis „Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung“ oder „Erstmalige Zulassung“ kann bis 15. August zu einem WiSe bzw. 15. Februar zu einem SoSe nachgereicht werden. Der Nachweis des bestandenen Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung mit der Einschreibung ist nicht erforderlich, wenn Sie im Rahmen des Bewerbungsverfahrens die „Erstmalige Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung“ eingereicht haben, da laut Approbationsordnung auch ein Weiterstudium ohne bestandenen Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung möglich ist. Die Bewerbung ist bis zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit möglich.

Teil 3

Antragsspezifische Information

In diesem Teil erfahren Sie wichtige Informationen zu Sonderfällen der Bewerbung bzw. einzelnen Studiengängen.

3.1 Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor

3.1.1 Bachelor of Arts (B.A.)

Das Studium mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist folgendermaßen strukturiert: In der Regel entfallen 50% der Studienzeit und -arbeit auf das Hauptfach und 25% auf ein Nebenfach. In vielen Studiengängen verteilen sich die weiteren 25% auf den Bereich „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen“ (ABK) (15%) und 10% auf den Wahlbereich. In einigen Studiengängen entfallen diese 25% auf einen Optionalbereich, in dem zum einen fachspezifische Wahlangebote studiert werden und zum anderen ein Studium Generale vorgesehen ist. Bei einem B.A. Abschluss **muss** also ein Nebenfach gewählt werden. Gemäß § 1 Absatz 4 UniZS ist in der Bewerbung auch das Nebenfach zu benennen. Es wird daher folgende Vorgehensweise empfohlen: In der Online-Bewerbung haben Sie die Möglichkeit, bis zu drei Nebenfächer zu

benennen. Bitte geben Sie in der Online-Bewerbung zu jedem Nebenfach die gewünschte Priorität an. Das Nebenfach, das Sie mit höchster Priorität beantragen, markieren Sie bitte als Priorität 1. Das Nebenfach, das Sie mit zweiter bzw. dritter Priorität wählen, markieren Sie bitte entsprechend mit Priorität 2 bzw. Priorität 3. Die Vergabe der Nebenfächer erfolgt unter denjenigen, die im Hauptfach zugelassen worden sind, entsprechend der angegebenen Prioritäten.

Sie finden die möglichen **Nebenfächer** in der **Tabelle 5**. Bewerberinnen und Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden, werden bei der Nebenfachvergabe nachrangig, aber entsprechend der genannten Prioritäten berücksichtigt.

In den Studiengängen „Politikwissenschaft B.A.“, „Sozialökonomie B.A.“, „Gebärdensprachdolmetschen B.A.“ und „Wirtschaft und Kultur Chinas B.A.“ ist kein Nebenfach vorgesehen.

3.1.1.1 Nebenfachwechsel/Unterrichtsfachwechsel

Studierende, die ihr Nebenfach oder ihr Unterrichtsfach im Lehramt wechseln möchten, nutzen bitte ebenfalls die Online-Bewerbung und wählen das Bewerbungsverfahren ihres regulären Hauptfaches bzw. Ihres Lehramtsstudienganges.

3.1.2 Bachelor of Science (B.Sc.)

Das Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) ist wie folgt gegliedert:

75% der Studienzeit und -arbeit entfallen auf das Hauptfach, in der Regel 15% auf den Bereich „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen“ und 10% auf den Wahlbereich.

Ein Nebenfach ist nicht vorgesehen!

3.2 Studiengänge mit den Abschlüssen

Diplom/Magister/Staatsprüfung

Die wenigen Studiengänge mit den Abschlüssen Diplom, Magister und Staatsprüfung sind die Studiengänge, die es schon länger an der Universität Hamburg gibt und noch nicht auf den Bachelor-Abschluss umgestellt sind. Diese Studiengänge finden Sie in der **Tabelle 2**.

3.3 Lehramtsstudiengänge

Studieninteressierte für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge sind nicht immer sicher, ob die Studieninhalte ihren Vorstellungen und Erwartungen entsprechen und ob sie die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium und den späteren Berufsalltag mitbringen.

Die Universität Hamburg empfiehlt Studieninteressierten für ein Lehramtsstudium, die Informations- und Beratungsangebote der Zentralen Studienberatung zu nutzen (www.uni-hamburg.de/gruppenberatung). Es wird zudem

dringend dazu geraten, im Vorfeld der Entscheidung die Möglichkeiten des Self Assessment zu nutzen, um mit Hilfe verschiedener Selbsttests die persönlichen Voraussetzungen für ein Lehramtsstudium und den Beruf eines Lehrers/einer Lehrerin zu klären (www.cct-germany.de).

Die Teilnahme am Self Assessment ist kostenlos. Das Ergebnis des Self Assessments hat keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung bei der Vergabe der Lehramtsstudienplätze an der Universität Hamburg. Das Self Assessment sowie die Rückmeldung im Forschungsfragebogen erfolgen vollständig anonym.

Bewerbungen sind zu einem Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für die Bachelorphase beträgt sechs Semester. Während Ihres Studiums müssen 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Bei Wahl der Unterrichtsfächer Kunst oder Musik beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester. Während Ihres Studiums müssen 240 LP (bei Beginn des Studiums seit WiSe 2010/11) erworben werden. Die anschließende Masterphase beträgt 4 Semester; in die Masterphase ist bereits ein halbes Jahr Kernpraktikum integriert. Das anschließende Referendariat dauert in Hamburg 18 Monate. Jedes Lehramtsstudium setzt sich aus mehreren Teilstudiengängen zusammen, die in der Bewerbung zu nennen sind. Zu beachten sind Koppelungsgebote und Koppelungsverbote; die entsprechenden Informationen dazu finden Sie in der **Tabelle 3**. Teilzulassungen sind im Rahmen der Ausbildung für die verschiedenen Lehrämter nicht möglich. Eine Zulassung kann also nur ausgesprochen werden, wenn Sie in allen für den jeweiligen Lehramtsabschluss erforderlichen Teilstudiengängen (TSG) zugelassen werden können. Die zuvor unter 3.1.1 beschriebene Alternativwahl zum Nebenfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist im Zusammenhang mit einer Lehramtsbewerbung nicht möglich. Die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg macht in Bezug auf das **Lehramt an Gymnasien** und das **Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I** darauf aufmerksam, dass in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) bevorzugte Absolventen und Absolventinnen eingestellt werden **sollen**, bei denen mindestens eines der zwei Unterrichtsfächer ein sog. Basiskompetenzfach (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, insbes. Englisch) ist. Für detaillierte Informationen zu empfehlenswerten Fächerkombinationen in den einzelnen Lehramtsstudiengängen wenden Sie sich bitte an die Behörde für Schule und Berufsbildung. Bedenken Sie aber, dass Prognosen über einen mindestens sechs Jahre langen Zeitraum nicht verbindlich sein können.

Für die Durchführung der von der Behörde für Schule und Berufsbildung verantworteten Schulpraktika (Erkundungsschulpraktikum, Integriertes Schulpraktikum, Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang und Kernpraktikum im Masterstudiengang) ist bei der Anmeldung zum jeweiligen Praktikum die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Bei Einträgen im erweiterten Führungszeugnis kann die Behörde für Schule und Berufsbildung die Durchführung der o. g. Schulpraktika verweigern. Wird die Teilnahme an Schulpraktika verwehrt, kann der entsprechende Studiengang an der Universität Hamburg nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

3.3.1 Lehramt der Primarstufe u Sekundarstufe I (LAPS)

Das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I setzt sich aus drei Teilstudiengängen zusammen:

- Erziehungswissenschaft (einschließlich Grundschulpädagogik und Fachdidaktik)
- eines der folgenden Unterrichtsfächer: Bildende Kunst (s. Ziff. 3.3.6), Deutsch, Englisch (s. Ziff. 3.4.1), Evang. Religion, Mathematik, Musik (s. Ziff. 3.3.6), Sport (s. Ziff. 3.3.7)
- ein weiteres Unterrichtsfach entweder aus der o.g. Gruppe oder: Biologie, Chemie, Französisch (s. Ziff. 3.4.2), Geographie, Geschichte, Informatik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch (s. Ziff. 3.4.3), Arbeitslehre/Technik

3.3.2 Lehramt an Gymnasien (LA Gym)

Das Lehramt an Gymnasien setzt sich aus drei Teilstudiengängen zusammen:

- Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik)
- einem ersten Unterrichtsfach (**Tabelle 3**) und
- einem zweiten Unterrichtsfach. (**Tabelle 3**)

Der Abschluss den Sie erwerben (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science), richtet sich nach Ihrem ersten Unterrichtsfach (**Tabelle 3**). In der Bewerbung wird Ihr erstgenanntes Fach auch Ihr erstes Unterrichtsfach mit dem höheren Gewicht und bestimmt den Abschluss. Achten Sie also bitte auf die Reihenfolge Ihrer Nennung.

3.3.3 Lehramt für Sonderpädagogik (LAS)

Das Lehramt für Sonderpädagogik setzt sich aus drei Teilstudiengängen zusammen:

- Erziehungswissenschaft (einschließlich Grundschulpädagogik und Fachdidaktik)
- Behindertenpädagogik und
- ein Unterrichtsfach (**Tabelle 3**).

3.3.3.1 Weiterbildender Masterstudiengang Behindertenpädagogik

Der bisherige Aufbaustudiengang „Zusatzstudium Sonderpädagogik“ wird an der Universität Hamburg nicht mehr angeboten. Als Nachfolgeangebot ist der Weiterbildende Masterstudiengang Behindertenpädagogik eingerichtet worden. Voraussetzung ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Lehramtsstudienganges (Staatsexamen oder Master of Education).
Der Studiengang beginnt immer zu einem WiSe.

3.3.4. Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Das Lehramt an Beruflichen Schulen setzt sich aus drei Teilstudiengängen zusammen:

- Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik inklusive Didaktik der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches.
- einer beruflichen Fachrichtung, entweder wirtschaftswissenschaftlicher oder gewerblich-technischer Art (**Tabelle 3**) und
- einem Unterrichtsfach (bitte Kopplungsverbote beachten, **Tabelle 3**).

Alle Bewerberinnen und Bewerber – auch Fachhochschulabsolventen – müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung (Prüfungszeugnis der Handels- bzw. Handwerkskammer o.ä.) in der gewählten beruflichen Fachrichtung zur Immatrikulation nachweisen. Als Berufsausbildung gilt der Abschluss im dualen System (Betrieb und Schule). Berufsabschlüsse auf der Basis von Berufsfachschulen werden nicht ohne weiteres anerkannt. Ersatzweise kann die betriebliche Praxis auch durch ein einschlägiges mindestens zwölfmonatiges (durch das ZPLA anerkanntes) Betriebspraktikum nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen zum inhaltlichen Zusammenhang zwischen der angestrebten beruflichen Fachrichtung und der abgeschlossenen Ausbildung ist in jedem Fall im Vorwege eine Anerkennung durch das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA) an der Universität Hamburg erforderlich. Dies gilt ebenfalls, sollten Sie sich noch in der Abschlussphase Ihrer Ausbildung befinden. Sollten Sie keine Berufsausbildung abgeschlossen haben und den Nachweis durch ein Praktikum erbringen wollen, ist die Anerkennung in jedem Fall erforderlich. Für Fragen zur Anerkennung wenden Sie sich bitte per Mail (anerkennung-lab@verw.uni-hamburg.de)

an das ZPLA. Bitte bedenken Sie, dass der Nachweis der Anerkennung zwingend zur Einschreibung in Form eines entsprechenden Bescheides durch das ZPLA von Ihnen eingereicht werden muss, es wird daher dringend empfohlen, sich **rechtzeitig** vor Bewerbungsschluss beraten zu lassen.

Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten des ZPLA:

<http://www.uni-hamburg.de/zpla/kontakt/team.html>

Universität Hamburg

Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11, 2. OG.

20144 Hamburg

Fax: 040 / 42838-6697

E-Mail: [zpla\(at\)verw.uni-hamburg.de](mailto:zpla(at)verw.uni-hamburg.de)

3.3.6 Unterrichtsfach an Künstlerischer Hochschule

Bewerberinnen und Bewerber für Lehramtsstudiengänge mit den Fächern Bildende Kunst und Musik werden immatrikuliert, wenn die bestandene Aufnahmeprüfung **und** die Zuweisung eines Platzes an der Hochschule für bildende Künste bzw. an der Hochschule für Musik und Theater der Zulassungsstelle von den Hochschulen gemeldet worden ist. Zusätzliche Zulassungsbeschränkungen bestehen bei der **Erstimmatrikulation** für das Lehramtsstudium an der Universität Hamburg darüber hinaus für die anderen gewählten Teilstudiengänge nicht.

Eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Hochschule ist wegen der Termine für die Aufnahmeprüfung sehr wichtig.

Hochschule für bildende Künste

www.hfbk-hamburg.de

Lerchenfeld 2, 22081 Hamburg

Tel. 040-428 989-269 oder -270

Hochschule für Musik und Theater

www.hfmt-hamburg.de

Harvestehuder Weg 12, 20148 Hamburg

Tel. 040-42848 – 2577 oder -2579 oder -2407

Sollten Nachweise über bestandene Aufnahmeprüfungen aus früheren Semestern vorliegen, wenden Sie sich bitte an die betreffende Hochschule.

3.3.7 Eignungsprüfung für Lehramt Sport und BA Bewegungswissenschaft

Für das Unterrichtsfach Sport muss ebenso wie für den Bachelor-Studiengang Bewegungswissenschaft im Haupt- und Nebenfach eine bestandene Sparteignungsprüfung nachgewiesen

werden. Bitte beachten Sie die Hinweise im Abschnitt 3.5.

Derzeit werden die Nachweise über eine bestandene Sporteignungsprüfung aller deutschen Universitäten akzeptiert, die nicht älter als 24 Monate sind – der Stichtag ist der Bewerbungsbeginn (01. Juni). Bitte beachten Sie auch, dass eine bestandene Eignungsprüfung an einer anderen deutschen Universität Sie nicht von dem Nachweis der in der Satzung zur Eignungsprüfung geforderten Unterlagen, wie u.a. dem DRSA in Silber, befreit. Informationen hierzu finden Sie in der Satzung zur Eignungsprüfung bzw. der Änderung der Satzung unter:

www.uni-hamburg.de/sportpruefung

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig!

3.4 Fremdsprachenkenntnisse

In einigen Studiengängen werden Fremdsprachenkenntnisse gefordert. Kann der Nachweis zur Einschreibung nicht erbracht werden, ist eine Immatrikulation nicht möglich. Kümmern Sie sich daher rechtzeitig um die geforderten Nachweise. Die Fremdsprachenkenntnisse müssen auch nachgewiesen werden, wenn das Fach als Teilstudiengang (Unterrichtsfach im Lehramt) oder als Nebenfach gewählt wird.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter:

<http://www.uni-hamburg.de/sprachenkenntnisse>

3.4.1 Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung für das Studium des Unterrichtsfachs Englisch im Lehramt an Primar- und Sekundarstufe I

Nachweis englischer Sprachkompetenz durch eine Abiturnote von:

- 11 Punkten im Fach Englisch auf erhöhtem Niveau
- bzw. 11 Punkten im Leistungskurs Englisch
- oder 13 Punkten im Fach Englisch auf grundlegendem Niveau

HINWEIS:

- Der Mindestnotenwert von 11 bzw. 13 Punkten bezieht sich auf das gesamte Abiturzeugnis => diese Note kann entweder in einer der 4 Halbjahresnoten oder in der Abiturprüfung erreicht worden sein.
- Das Fach Englisch muss nicht Teil der Abiturprüfung gewesen sein.

Oder einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- CEFR B2+
- TOEFL iBT 90 Punkte
- IELTS 6.5 Academic Module

- CAE grade A
- CPE grade A, B oder C

3.4.2 Französischkenntnisse

Für Französisch werden grundlegende Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt entweder durch Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule, dass 300 Unterrichtsstunden absolviert wurden, oder durch die Vorlage des Zertifikats DELF B1. Dies gilt für Französisch als Hauptfach, Nebenfach und Teilstudiengang im Rahmen eines Lehramtsstudiums. Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so ist nach der Zulassung eine Zeugniskopie einzureichen. Einzelheiten dazu enthält der Zulassungsbescheid. Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird auch durch den Erwerb der HZB in Frankreich (und im französischsprachigen Ausland) erbracht, wenn die HZB an einer französischsprachigen Schule erworben wurde.

3.4.3 Spanischkenntnisse

Für Spanisch werden grundlegende Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt entweder durch Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule, dass 300 Unterrichtsstunden absolviert wurden, oder durch die Vorlage des Zertifikats DELE: Zertifikat DELE Nivel B1 (Instituto Cervantes).

Dies gilt für Spanisch als Hauptfach, Nebenfach und Teilstudiengang im Rahmen eines Lehramtsstudiums. Wurde Spanisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so ist nach der Zulassung eine Zeugniskopie einzureichen. Einzelheiten dazu enthält der Zulassungsbescheid. Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird auch durch den Erwerb der HZB in Spanien (und im spanischsprachigen Ausland) erbracht, wenn die HZB an einer spanischsprachigen Schule erworben wurde.

3.4.4 Lateinkenntnisse

Voraussetzung für das Studium der **Klassischen Philologie mit dem Abschluss Bachelor**, das **Nebenfach Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latinistik** und das **Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Lehramtsstudiums** sind Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums (Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums sind nicht ausreichend). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer Bescheinigung der Fakultät

für Geisteswissenschaften bzw. einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Diese Erfordernisse müssen im Rahmen der Einschreibung nachgewiesen werden!

Für das Studium der **Geschichte mit dem Abschluss Bachelor, und für das Unterrichtsfach Geschichte (Lehramt an Gymnasien)** sind Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Latinum) oder einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes. Diese Erfordernisse müssen Sie bis zum Ende des ersten Studienjahres (spätestens bei der Rückmeldung in das 3. Fachsemester) nachweisen. Die erforderlichen Kenntnisse bzw. Nachweise können in Kursen, die die Universität Hamburg in Verbindung mit der VHS anbietet und die derzeit kostenfrei sind, an der Universität Hamburg erworben werden.

3.4.5 Weitere Sprachanforderungen für das Studium der Geschichte mit dem Abschluss Bachelor oder als Nebenfach

Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geschichte mit dem Abschluss Bachelor oder als Nebenfach sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, die durch 3 Jahre Schulunterricht in der ersten modernen Fremdsprache und 2 Jahre Schulunterricht in der zweiten modernen Fremdsprache nachgewiesen werden müssen (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse). Kann ein solcher Nachweis zur Immatrikulation nicht erbracht werden, können noch bis spätestens zur Rückmeldung in das dritte Fachsemester gleichwertige Kenntnisse durch Bescheinigung einer staatlichen oder universitären Prüfung nachgewiesen werden. Alternativ kann bei vorhandenen Sprachkenntnissen eine Klausur (Übersetzung aus der Fremdsprache) geschrieben werden. Daneben bietet das Historische Seminar in Verbindung mit der VHS zu dem erforderlichen Abschluss führende Kurse an. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Historischen Seminar der Universität Hamburg.

3.4.6 Weitere Sprachanforderungen für das Studium des Unterrichtsfachs Geschichte im Lehramt an Gymnasien

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Unterrichtsfaches Geschichte im Lehramt an Gymnasien sind neben dem Kleinen Latinum Kenntnisse in **einer** modernen Fremdsprache, die durch 5 Jahre Schulunterricht nachgewiesen werden muss (Zeugnis einer Allgemeinbildenden Schule oder

vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Historischen Seminar der Universität Hamburg.

3.4.7 Sprachanforderungen für das Studium des Unterrichtsfachs Evangelische Religion im Lehramt an Gymnasien

Voraussetzung für das Studium des Unterrichtsfachs Evangelische Religion im Lehramt an Gymnasien sind Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums (Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums sind nicht ausreichend). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes.

Diese Erfordernisse müssen Sie i.d.R. bis zum Ende des ersten Studienjahres (spätestens bei der Rückmeldung in das 3. Fachsemester) nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Prüfungsamt abweichend entscheiden.

3.4.8 Sprachanforderungen für das Studium des Unterrichtsfachs Griechisch im Lehramt an Gymnasien und das Nebenfach Gräzistik

Voraussetzung für das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch im Lehramt an Gymnasien sind Kenntnisse des Alt-Griechischen im Umfang der Universitäts Griechisch Kurse I+II (Grammatik und Lexik des Alt-Griechischen bis zur Lektürefähigkeit). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Graecum) oder einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung (Graecum) oder einer Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften bzw. einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung. Diese Erfordernisse müssen Sie bis zum Ende des ersten Studienjahres (spätestens bei der Rückmeldung in das 3. Fachsemester) nachweisen.

3.4.9 Sprachanforderungen für das Studium des Unterrichtsfachs Türkisch im Rahmen des Lehramtsstudiums

Voraussetzung für das Unterrichtsfach Türkisch im Rahmen des Bachelor-Lehramtsstudiums ist das Bestehen einer gesonderten Sprachprüfung an der Universität Hamburg im Asien-Afrika-Institut zur Feststellung der aktiven und passiven Kenntnisse der türkischen sowie der passiven Kenntnisse der englischen Sprache. Die Teilnahme an der Sprachprüfung setzt eine vorherige Anmeldung (10 Tage vorher!) voraus. Bitte informieren Sie sich zu dem Termin und den weiteren Voraussetzungen zur Anmeldung usw. unter: <https://www.aai.uni->

hamburg.de/studium/bachelor/ba-teil-tuerkisch.html

Der Nachweis der bestandenen Sprachprüfung für das Unterrichtsfach Türkisch muss erst im Falle einer Zulassung zur Einschreibung nachgewiesen werden.

Derzeit erfolgt keine Vergabe von Studienplätzen im Unterrichtsfach Türkisch / Bachelor.

3.4.10 Sprachanforderungen für das Studium Klassische Archäologie

Für das Fach Klassische Archäologie im Hauptfach sind Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Kenntnisse des Altgriechischen spätestens vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Werden die Lateinkenntnisse oder die Altgriechisch Kenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs an ihre Stelle.

3.4.11 Sprachanforderungen für das Nebenfachstudium Mittelalter-Studien

Für das Nebenfach Mittelalter-Studien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums durch die Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung/der zuständigen Behörde, oder eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung. Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum vierten Fachsemester nachgereicht werden.

Für das **Zusatzgebiet Anglistik/Amerikanistik innerhalb des Nebenfaches Mittelalter-Studien** besteht folgende besondere

Zugangsvoraussetzung:

Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen Notendurchschnitt von mindestens 12 Punkten, der aus den Noten des letzten Schulhalbjahres und der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungskurs Englisch gebildet wird, oder alternativ durch Test Ergebnisse in einem der nachfolgend aufgeführten Sprachtests auf dem jeweils angegebenen Niveau. Die Absolvierung des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen:

- Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C),
- Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A),
- IELTS (International English Language Testing System – Academic),

- Total score 6.5, but with no partial score of less than 6,
- APIEL (Grade 4 or 5),
- TOEFL: internet-based test: 100 points.

Für das **Zusatzgebiet Französisch innerhalb des Nebenfaches Mittelalter-Studien** besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis französischer Sprachkompetenz durch

- eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren oder
- ein Zertifikat DELF B1.

Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die Zeugniskopie.

3.4.12 Sprachanforderungen für das Studium BSc Betriebswirtschaftslehre

Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen: Eine Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können. Die Bestätigung wird im Rahmen der Online-Bewerbung direkt abgefragt.

3.4.13 Sprachanforderungen für das Studium des Unterrichtsfachs Alevitische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiums Primar- und Sekundarstufe I

Für den Bachelor-Teilstudiengang Alevitische Religion bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen: Nachweis von Kenntnissen in der türkischen Sprache im Umfang von 110 Sprachunterrichtsstunden oder durch einen gleichwertigen Nachweis.

Diese Erfordernisse müssen Sie spätestens bei der Rückmeldung in das 4. Fachsemester nachweisen. Der Sprachnachweis kann bei Bewerberinnen bzw. Bewerberinnen entfallen, die Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Türkei erworben haben.

Bei Nachfragen zu den Sprachnachweisen wenden Sie sich bitte an:

Frau Junior Prof. Handan Aksünger

Akademie der Weltreligionen der Universität
Hamburg
Alsterterrasse 1, Raum: 607
20146 Hamburg
Tel.: [+49 40 42838 2796](tel:+4940428382796)
Fax: [+49 40 42838-3441](tel:+4940428383441)
E-Mail: handan.aksuenger@uni-hamburg.de

3.4.14 Sprachanforderungen für das Studium des Unterrichtsfachs Islamische Religion im Rahmen des Lehramtsstudiums Primar- und Sekundarstufe I

Für den Bachelor Teil-Studiengang Islamische Religion bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen: Nachweis von Kenntnissen in Koranarabisch im Umfang von mindestens 110 Sprachunterrichtsstunden oder durch einen gleichwertigen Nachweis. Diese Erfordernisse müssen Sie spätestens bei der Rückmeldung in das 4. Fachsemester nachweisen. Bei Nachfragen zu den Sprachnachweisen wenden Sie sich bitte an:

Akademie der Weltreligionen der Universität
Hamburg
Alsterterrasse 1, Raum: 608
20354 Hamburg
Tel.: [+49 40 42838-3532](tel:+4940428383532)
Fax: [+49 40 42838-3441](tel:+4940428383441)

3.4.14 Sprachanforderungen für das Studium BSc Wirtschaftsmathematik

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verhältnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

- Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens 3 Jahren Englischunterricht oder durch folgende Nachweise:
- TOEFL mit min. 42 Punkten beim internetbasierten Test
- IELTS Test mit mindestens 4.0
- Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen
- Sonstige vergleichbare Nachweise mit mindestens Niveau B1.

3.4.15 Sprachanforderungen für das Nebenfach Lateinamerika-Studien mit Schwerpunkt Hispanoamerika

Für das Studium des BA Nebenfaches Lateinamerika-Studien werden grundlegende Spanisch Sprachkenntnisse vorausgesetzt, sofern der Studienschwerpunkt auf Themen zu Hispanoamerika liegen soll. Der Nachweis erfolgt entweder durch eine Bescheinigung der Allgemeinbildenden Schule, dass

300 Unterrichtsstunden absolviert wurden, oder durch die Vorlage des Zertifikats Zertifikat DELE Nivel B1 (Instituto Cervantes) für Spanisch.

Wurde Spanisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die Zeugniskopie.

Die Nachweise müssen mit Beginn des Studiums im Studiengang nachgewiesen werden.

3.4.16 Sprachanforderungen für das Studium BSc Psychologie

Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (**mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (z.B. Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.)**

erbracht worden sind, nachzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse Englischer Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im Studienbüro der Psychologie und Bewegungswissenschaft vorzuweisen. Andernfalls wird die Immatrikulation zurückgenommen. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

3.4.17 Sprachanforderungen für das Studium Rechtswissenschaft Bachelor of Laws/Hukuk Lisans

Nachzuweisen sind Kenntnisse der türkischen Sprache mit der Niveaustufe B2. Insbesondere werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- Fortgeschrittenenzertifikat (Yüksek Sertifika) der Sprachschule TÖMER, das nach dem erfolgreichen Abschluss des Kurses Yüksek 2/B2 erteilt wird
- Bescheinigung über ausreichende türkische Sprachkenntnisse (Türkçe Yeterlilik Belgesi) des Yunus Emre Instituts
- Zertifikat des Sprachenzentrums der Universität Istanbul, welches nach Bestehen der Türkisch-B2-Prüfung erteilt wird

Der Nachweis muss mit den anderen erforderlichen Nachweisen zur Immatrikulation vorgelegt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter:
<http://www.uni-hamburg.de/sprachkenntnisse>

3.5 Eignungsprüfung für Lehramt Sport und BA Bewegungswissenschaft

Für die erfolgreiche Bewerbung für den Studiengang Bewegungswissenschaft/B.A. oder das Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Sport sowie das Nebenfach Sport müssen Sie vor der Bewerbung eine Eignungsprüfung an der Universität Hamburg ablegen und dies im Falle einer Zulassung zur Immatrikulation mit einem Nachweis über das Bestehen der Prüfung belegen.

Derzeit werden die Nachweise über eine bestandene Sporeignungsprüfung aller deutschen Universitäten akzeptiert, die nicht älter als 24 Monate sind – der Stichtag ist der Bewerbungsbeginn (01. Juni). Bitte beachten Sie auch, dass eine bestandene Eignungsprüfung an einer anderen deutschen Universität Sie nicht von dem Nachweis der in der Satzung zur Eignungsprüfung geforderten Unterlagen, wie u.a. dem DRSA in Silber, befreit.

Im Falle einer Zulassung ist der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemeinsam mit folgenden Unterlagen zur Einschreibung einzureichen:

- ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit
- Nachweis Rettungsfähigkeit (Ausbildung Erste Hilfe)
- Nachweis der Schwimm- und Rettungsfähigkeit (DRSA in Silber)
- Deutsches Sportabzeichen in Silber

Die ärztliche Bescheinigung darf maximal 3 Monate alt sein. Die anderen Unterlagen dürfen nicht älter als 24 Monate sein – der Stichtag ist der Bewerbungsbeginn (1. Juni).

Informationen hierzu finden Sie in der Satzung zur Eignungsprüfung bzw. der Änderung der Satzung unter: www.uni-hamburg.de/sportpruefung bzw. **Bitte informieren Sie sich rechtzeitig!**

3.5.1 Molecular Life Science – Self-Assessment

Die Teilnahme am Self Assessment ist Bestandteil des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für den Bachelor Studiengang Molecular Life Science.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Das Ergebnis des Self Assessments hat keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung bei der Vergabe der Studienplätze an der Universität Hamburg. Das Self-Assessment sowie die Rückmeldung im Forschungsfragebogen erfolgen vollständig anonym.

Den Zugriff zum Self Assessment finden Sie unter: <https://mls.check.uni-hamburg.de>

Beachten Sie bitte zum Self Assessment auch die ausführlichen Hinweise in der Onlinebewerbung.

3.5.2 Betriebswirtschaftslehre - Selbsteinschätzungstest

BWL-Check bietet Ihnen einen Selbsteinschätzungsteil, allgemeine Fragen zu BWL, Mathematik und Englisch sowie hilfreiche Links zu vielen weiteren Informationen.

Der Check wird empfohlen, ist aber noch nicht verpflichtend.

<http://bwl.check.uni-hamburg.de/>

3.5.3 Doppelter Abschluss im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Studiengangs „HamBord“

Ab dem Wintersemester 2015/16 bieten die Universität Hamburg und die Université Bordeaux Montaigne einen integrierten deutsch-französischen Bachelorstudiengang mit Geschichte als Hauptfach und klassischer Archäologie, Französisch, Geographie, Germanistik oder Kunstgeschichte als Nebenfach an: „HamBord“... Dieses Angebot richtet sich ab Wintersemester 2015-16 an **zugelassene Studierende des ersten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Hamburg.**

Wenn Sie im regulären Bewerbungsverfahren zum Wintersemester einen Studienplatz im Hauptfach Geschichte/Bachelor of Arts erhalten und sich immatrikuliert haben, können Sie sich im September und im Rahmen der Orientierungseinheit für das Hauptfach Geschichte www.uni-hamburg.de/oe für das Programm „HamBord“ bewerben.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die sich rechtzeitig (bis spätestens zum letzten Tag der Orientierungswoche) mit vollständigen Unterlagen für den integrierten deutsch-französischen Studiengang „HamBord“ beworben haben und die Zugangsvoraussetzungen für das Programm erfüllen, werden zu einem Vorstellungsgespräch mit den Mitgliedern der Aufnahmekommission eingeladen. Dieses Gespräch findet zu Beginn der Vorlesungszeit statt.

Bitte informieren Sie sich zu dem Termin und den weiteren Voraussetzungen zur Anmeldung usw. unter: <https://www.geschichte.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/ba-hambord.html>

3.5.4 Doppelter Abschluss im Rahmen des integrierten deutsch-türkischen Studiengangs Rechtswissenschaft

Der Gemeinsame Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) ist ein integrierter internationaler Studiengang mit Doppelabschluss. Der Studiengang wird von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gemeinsam mit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Istanbul durchgeführt. Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Studierenden auf den Gebieten des deutschen und türkischen Rechts unter Einschluss seiner Grundlagen und der Bezüge zum internationalen Recht. Die interkulturelle und rechtsvergleichende Kompetenz der Studierenden soll gefördert und vertieft werden.

Bitte informieren Sie sich zu den weiteren Voraussetzungen zur Anmeldung usw. unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienangebot/studiengang.html?1555063239>

Hinweise zu Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.17

3.6 Studiengänge mit dem Abschluss Master

Für Master Studiengänge finden individuelle Auswahlverfahren statt, z.T. sind zudem besondere Zugangsvoraussetzungen (z.B. Fremdsprachenkenntnisse) erforderlich.

Ausführliche Hinweise zur Bewerbung in einem Masterstudiengang finden Sie unter:

www.uni-hamburg.de/masterbewerbung

www.uni-hamburg.de/info-master

www.uni-hamburg.de/liste-master

www.uni-hamburg.de/la-master

Tabelle 1: Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor für StudienanfängerInnen

Bei Bachelorstudiengängen mit dem Abschluss B.Sc. ist die Wahl eines Nebenfaches nicht möglich.
(Die grün hervorgehobenen Studiengänge werden zum SoSe 2020 angeboten)

Studiengang	Schlüsselnummer	Abschluss (Nr.)	Zulassungsbeschränkung	Bemerkungen
	nur für interne Zwecke			
1	2	3	4	5
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
Politikwissenschaft	129	BA (82)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich !
Sozialökonomie	030	BA (82)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich! Bewerbung auch zum SoSe möglich Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1
Soziologie	149	BA (68)	ja	
Volkswirtschaftslehre	175	BSc (83)	ja	
Wirtschaft und Kultur Chinas	841	BA (82)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich !

Fakultät für Erziehungswissenschaft				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	688	BA (68)	ja	

Fakultät für Geisteswissenschaften				
Allgemeine Sprachwissenschaft	152	BA (68)	ja	
Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich	641	BA (68)	nein	
Anglistik/Amerikanistik	669	BA (68)	ja	
Deutsche Sprache und Literatur	067	BA (68)	ja	
Ethnologie	173	BA (68)	ja	
Finnougristik	056	BA (68)	nein	
Französisch	059	BA (68)	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.2
Gebärdensprachdolmetschen	676	BA (82)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich !
Gebärdensprachen	675	BA (68)	ja	
Geschichte	068	BA (68)	ja	Sprachanforderungen siehe Ziffern 3.4.4 /3.4.5
Historische Musikwissenschaft	114	BA (68)	ja	
Italienisch	084	BA (68)	nein	
Klassische Archäologie	012	BA (68)	ja	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.10
Klassische Philologie	005	BA (68)	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.4
Kunstgeschichte	092	BA (68)	ja	
Medien- und Kommunikationswissenschaft	670	BA (68)	ja	
Neogräzistik und Byzantinistik	677	BA (68)	nein	
Philosophie	127	BA (68)	ja	
Portugiesisch	131	BA (68)	nein	
Religionswissenschaft	849	BA (68)	ja	
Slavistik	146	BA (68)	nein	Das Nebenfach Slavistik darf nicht mit dem Hauptfach Slavistik kombiniert werden.
Spanisch	150	BA (68)	ja	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.3
Systematische Musikwissenschaft	632	BA (68)	ja	
Volkskunde / Kulturanthropologie	602	BA (68)	ja	
Vor-und Frühgeschichtliche Archäologie	548	BA (68)	ja	

Fakultät für Geisteswissenschaften (Fortsetzung)					
Internationale Bachelorstudiengänge des Asien-Afrika-Instituts (AAI):					
Afrikanische Sprachen und Kulturen – sprachenintensiviert	626	BA (68)	nein	ehemals: Afrikanistik / Äthiopistik	
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / SP Iranistik	605	BA (68)	nein	Untereinander können diese drei Fächer nicht als Nebenfach gewählt werden.	
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / SP Islamwissenschaft	611	BA (68)	ja		
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / SP Turkologie	612	BA (68)	nein		
Ostasien / Schwerpunkt Japanologie	622	BA (68)	ja	Untereinander können diese drei Fächer nicht als Nebenfach gewählt werden.	
Ostasien / Schwerpunkt Koreanistik	624	BA (68)	ja		
Ostasien / Schwerpunkt Sinologie	623	BA (68)	nein		
Sprachen und Kulturen Indiens und Tibets	639	BA (68)	nein	Schwerpunkte: Sprachen und Kulturen Südasiens, Sprache und Kultur Tibets	
Sprachen und Kulturen Südasiens	630	BA (68)	nein	Schwerpunkte: Austronesische Sprachen und Kulturen, Thaiistik, Vietnamistik	

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften					
Studiengang	Schlüssel- nummer.	Abschluss (Nr.)	Zulassungs- beschränkung	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Biologie	026	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Bioressourcen-Nutzung		BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Chemie	032	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Computing in Science mit Schwerpunkt: - Biochemie - Physik	854 852	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Geographie	050	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Geophysik/Ozeanographie	614	BSc (83)	nein		
Geowissenschaften	039	BSc (83)	ja	ehemals: Geologie, Mineralogie, Bodenkunde Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Informatik	079	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Lebensmittelchemie	096	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften		BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Mathematik	105	BSc (83)	nein		
Mensch-Computer-Interaktion	664	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Meteorologie	110	BSc (83)	nein		
Molecular Life Sciences	787	BSc (83)	ja	Hinweis zum Self-Assessment unter 3.5.1 Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Nanowissenschaften	693	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Physik	128	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Software System Entwicklung	697	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Wirtschaftsinformatik	277	BSc (83)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Wirtschaftsmathematik	276	BSc (83)	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.14	

Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft					
Studiengang	Schlüssel -nummer	Abschluss (Nr.)	Zulassungs- beschränkung	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Bewegungswissenschaft	739	BA (68)	ja	Sporteignungsprüfung erforderlich, s. Ziff. 3.5	
Psychologie	132	BSc (83)	ja	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.16 Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	

Fakultät für Betriebswirtschaft					
Studiengang	Schlüssel nummer	Abschluss (Nr.)	Zulassungs- beschränkung	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Betriebswirtschaftslehre	021	BSc (83)	ja	Hinweis zum Selbst-Check unter 3.5.2	
Wirtschaftsingenieurwesen	179	BSc (83)	ja		

Abkürzungen:

BA	Bachelor of Arts
BSc	Bachelor of Science
BAK	Bakkalaureat
SP	Schwerpunkt
WS	Wintersemester
SoSe	Sommersemester

Tabelle 2: Studiengänge mit weiteren Abschlüssen für StudienanfängerInnen

(Die grün hervorgehobenen Studiengänge werden zum SoSe 2020 angeboten)

Studiengang	Schlüsselnummer	Abschluss (Nr.)	Zulassungsbeschränkung	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Fakultät für Rechtswissenschaft					
Rechtswissenschaft	135	StEx (08)	ja	Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	
Rechtswissenschaft		Bachelor of Laws Hukuk Lisans	ja	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.17	

Fakultät für Geisteswissenschaften					
Althebraistik	073	BAK (81)	nein	Bakkalaureat: nicht identisch mit den neuen Bachelorabschlüssen	
Ev. Theologie	053	Diplom/ Magister/ Kirchl. Prüfung	ja	Die Studienanforderungen Evangelische Theologie/Diplom entsprechen den Anforderungen für die Zulassung zur landeskirchlichen „Ersten Theologischen Prüfung“ (1.TP), die Bestandteil der Ausbildung zum evangelischen Pastor/in ist. Bewerbung auch zum SoSe möglich Die Vergabe erfolgt über das DOSV s. 1.1	

Abkürzungen:

Dipl.	Diplom
StEx	Staatsexamen
Mag.	Magister
1. TP	Erste Theologische Prüfung
BAK	Bakkalaureat
WS	Wintersemester
SoSe	Sommersemester

Zeitfenstermodell und Einschränkung der Studierbarkeit Hinweise für Studieninteressierte und Studierende

Zur Sicherung bzw. Erhaltung der Studierbarkeit ergeben sich durch die Gruppierung von Fächern in Zeitfenstern auch Fächerkombinationen, die nur eingeschränkt, d.h. mit großem zeitlichen Aufwand studiert werden können. Die Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern werden sich zu einem Großteil überschneiden. Das aktuelle Zeitfenstermodell finden Sie immer unter: <https://www.uni-hamburg.de/zpla/zeitfenstermodell/hinweise-studierende.html>

**Tabelle 3: Lehramtsstudiengänge
mit dem Abschluss Bachelor für StudienanfängerInnen**
(Die grün hervorgehobenen Studiengänge werden zum SoSe 2020 angeboten)

3.1 Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I					
Schlüsselnummer Lehramt Abschluss-Schlüsselnr: 53	Schlüsselnummer Fach	Zulassungsbeschränkung	Bewerbung zum	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Erziehungswissenschaft (schließt Grundschulpädagogik und Fachdidaktik ein)	709	ja	Nur WS	Der zu erwerbende Abschlussgrad richtet sich nach Erziehungswissenschaft und ist deshalb einheitlich Bachelor of Arts.	
1. Unterrichtsfach:		ja		Zwei Unterrichtsfächer sind zu wählen; davon muss mindestens eines aus der Gruppe des 1. Unterrichtsfaches gewählt werden. Für BewerberInnen, die aufgrund der künstlerischen Aufnahmeprüfung an den zuständigen Hochschulen zugelassen wurden, entfallen die Zulassungsbeschränkungen für Erziehungswissenschaft und das 2. Unterrichtsfach.	
Alevitische Religion	842	Ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.13 Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt ein alevitisches Bekenntnis und die Zustimmung der Alevitischen Gemeinde Deutschlands voraus.	
Bildende Kunst	023	ja	Nur WS	Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Bildende Künste (HfBK) erforderlich; s. Ziff. 3.3.6 Für BewerberInnen, die aufgrund der künstlerischen Aufnahmeprüfung von der HfBK zugelassen wurden, entfallen die Zulassungsbeschränkungen für Erziehungswissenschaft und das 2. Unterrichtsfach.	
Musik	113	ja	Nur WS	Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater erforderlich; s. Ziff. 3.3.6 Für BewerberInnen, die aufgrund der künstlerischen Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater zugelassen wurden, entfallen die Zulassungsbeschränkungen für Erziehungswissenschaft und das 2. Unterrichtsfach.	
Deutsch	914	ja	Nur WS		
Englisch	778	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.1	
Evangelische Religion	136	ja	Nur WS	Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt ein evangelisches Bekenntnis und die Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland voraus.	
Islamische Religion	856	Ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.14 Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt ein islamisches Bekenntnis und die Zustimmung der islamischen Religionsgemeinschaften DITIB-Nord, Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und Verband der islamischen Kulturzentren (VIKZ), die den Religionsunterricht verantworten, voraus.	
Katholische Religion	864	nein	Nur WS	Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt das Vorliegen einer vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis des Erzbistums Hamburg voraus.	
Mathematik	704	ja	Nur WS		
Sport	236	ja	Nur WS	Sporteignungsprüfung erforderlich, s. Ziff. 3.3.7	
Türkisch	770	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.9 Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	

2. Unterrichtsfach:		ja	Nur WS	Das zweite Unterrichtsfach kann auch ein Fach aus der ersten Gruppe sein	
Arbeitslehre / Technik	773	ja	Nur WS	In diesem integrativen Fach werden die Schwerpunkte Technologie, Hauswirtschaft sowie Textil und Bekleidung (HAW) berücksichtigt	
Biologie	700	ja	Nur WS		
Chemie	701	ja	Nur WS		
Französisch	762	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.2	
Geographie	634	ja	Nur WS		
Geschichte	782	ja	Nur WS		
Informatik	724	nein	Nur WS		
Physik	705	nein	Nur WS		
Sozialwissenschaften	666	ja	Nur WS		
Spanisch	764	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.3	

3.2 Lehramt an Gymnasien

Schlüsselnummer Lehramt Abschluss-Schlüsselnr: BA (50), BSc (51)	Schlüssel- nummer	Zulassungsbe- schränkung	Bewerbung zum	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Erziehungswissenschaft (schließt Fachdidaktik ein)	709	ja	Nur WS		
Unterrichtsfächer				Zwei der folgenden Unterrichtsfächer sind zu wählen: Achtung! Das Studium des ersten Unterrichtsfaches ist umfangreicher als das des 2. Unterrichtsfaches. Vom 1. Unterrichtsfach hängt es ab, ob der Grad Bachelor of Arts oder Bachelor of Science erworben wird.	
Bildende Kunst	023	ja	Nur WS	Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Bildende Künste (HfBK) erforderlich; s. Ziff. 3.3.6 Für BewerberInnen, die aufgrund der künstlerischen Aufnahmeprüfung von der HfBK zugelassen wurden, entfallen die Zulassungsbeschränkungen für Erziehungswissenschaft und das 2. Unterrichtsfach.	
Musik	113	ja	Nur WS	Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater (HfMT) erforderlich; s. Ziff. 3.3.6 Für BewerberInnen, die aufgrund der künstlerischen Aufnahmeprüfung von der HfMT zugelassen wurden, entfallen die Zulassungsbeschränkungen für Erziehungswissenschaft und das 2. Unterrichtsfach.	
Biologie (Bachelor of Science)	700	ja	Nur WS		
Chemie (Bachelor of Science)	701	ja	Nur WS		
Deutsch (Bachelor of Arts)	914	ja	Nur WS		
Englisch (Bachelor of Arts)	778	ja	Nur WS		
Evangelische Religion (Bachelor of Arts)	136	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.7 Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt ein evangelisches Bekenntnis und die Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland voraus.	
Französisch (Bachelor of Arts)	762	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.2	
Geographie (Bachelor of Science)	634	ja	Nur WS		
Geschichte (Bachelor of Arts)	782	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.4 und 3.4.6 Kann nicht mit Griechisch, Philosophie oder Sozialwissenschaften kombiniert werden.	
Griechisch (Bachelor of Arts)	702	nein	Nur WS	Kann nicht mit Geschichte, Philosophie oder Sozialwissenschaften kombiniert werden. Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.8	
Informatik (Bachelor of Science)	724	nein	Nur WS		
Latein (Bachelor of Arts)	703	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.4	
Mathematik (Bachelor of Science)	704	ja	Nur WS		
Philosophie (Bachelor of Arts)	707	ja	Nur WS	Kann nicht mit Griechisch, Geschichte oder Sozialwissenschaften kombiniert werden.	
Physik (Bachelor of Science)	705	nein	Nur WS		
Russisch (Bachelor of Arts)	766	nein	Nur WS		
Sozialwissenschaften (Bachelor of Arts)	666	ja	Nur WS	Kann nicht mit Geschichte, Griechisch oder Philosophie kombiniert werden.	
Spanisch (Bachelor of Arts)	764	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.3	
Sport (Bachelor of Arts)	236	ja	Nur WS	Sporteignungsprüfung erforderlich, s. Ziff. 3.3.7	
Türkisch (Bachelor of Arts)	770	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.9 Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	

3.3 Lehramt für Sonderpädagogik

Schlüsselnummer Lehramt Abschluss-Schlüsselnr: 55	Schlüsselnummer (nur für interne Zwecke)	Zulassungsbeschränkung	Bewerbung zum	Bemerkungen
Erziehungswissenschaft (schließt Fachdidaktik und Grundschulpädagogik ein)	709	ja	Nur WS	Der zu erwerbende Abschlussgrad richtet sich nach Erziehungswissenschaft und ist deshalb einheitlich Bachelor of Arts.
Behindertenpädagogik: Unterrichtsfächer:	692	ja		Eins der folgenden Unterrichtsfächer ist zu wählen:
Bildende Kunst	023	ja	Nur WS	Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Bildende Künste erforderlich; s. Ziff. 3.3.6 Für BewerberInnen, die aufgrund der künstlerischen Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Bildende Künste zugelassen wurden, entfallen die Zulassungsbeschränkungen für Erziehungswissenschaft und Behindertenpädagogik.
Musik	113	ja	Nur WS	Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater erforderlich; s. Ziff. 3.3.6 Für BewerberInnen, die aufgrund der künstlerischen Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Theater zugelassen wurden, entfallen die Zulassungsbeschränkungen für Erziehungswissenschaft und Behindertenpädagogik.
Arbeitslehre / Technik	773	ja	Nur WS	In diesem integrativen Fach werden die bisherigen Schwerpunkte Technologie, Hauswirtschaft sowie Textil und Bekleidung (wird an der HAW studiert) berücksichtigt.
Biologie	700	ja	Nur WS	
Chemie	701	ja	Nur WS	
Deutsch	914	ja	Nur WS	
Englisch	778	ja	Nur WS	
Evangelische Religion	136	ja	Nur WS	Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt ein evangelisches Bekenntnis und die Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland voraus.
Französisch	762	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.2
Geographie	634	ja	Nur WS	
Geschichte	782	ja	Nur WS	
Mathematik	704	ja	Nur WS	
Physik	705	nein	Nur WS	
Sozialwissenschaften	666	ja	Nur WS	
Spanisch	764	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.3
Sport	236	ja	Nur WS	Sporteignungsprüfung erforderlich, s. Ziff. 3.3.7
Türkisch	770	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.9 Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!

3.4 Lehramt an Beruflichen Schulen

Schlüsselnummer Lehramt Abschluss-Schlüsselnummer: 57,59,60	SchlüsselNr. (nur für interne Zwecke)	Zulassungs- be- schränkung	Bewerbung zum	Bemerkungen	
Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik incl. Didaktik der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches	709	ja	Nur WS	Voraussetzung zur Bewerbung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in der beruflichen Fachrichtung oder ein mindestens zwölfmonatiges (durch das ZPLA anerkanntes) Betriebspraktikum; s. Ziff. 3.3.4. In allen z.Zt. angebotenen beruflichen Fachrichtungen wird der Abschluss Bachelor of Science erworben.	
Berufliche wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung					
Wirtschaftswissenschaften	715	ja	Nur WS	Darf nicht mit Betriebswirtschaftslehre verbunden werden.	
Berufliche gewerblich-technische Fachrichtungen (TUHH)*:					
Bau- und Holztechnik	635	ja	Nur WS	Dieses Fach wird an der TUHH studiert. Darf nicht mit Geographie, Französisch oder Spanisch verbunden werden	
Elektrotechnik / Informationstechnik	636	ja	Nur WS	Dieses Fach wird an der TUHH studiert. Darf nicht mit Physik, Geographie, Französisch oder Spanisch verbunden werden.	
Medientechnik	768	ja	Nur WS	Dieses Fach wird an der TUHH studiert. Darf nicht mit Geographie, Französisch oder Spanisch verbunden werden.	
Metalltechnik	108	ja	Nur WS	Dieses Fach wird an der TUHH studiert. Darf nicht mit Geographie, Französisch oder Spanisch verbunden werden.	
Berufliche gewerblich-technische Fachrichtungen (UHH):					
Chemietechnik	851	ja	Nur WS	Darf nicht mit Chemie, Geographie, Französisch oder Spanisch verbunden werden.	
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	071	ja	Nur WS	Darf nicht mit Geographie verbunden werden	
Gesundheitswissenschaften	758	ja	Nur WS	Darf nicht mit Geographie, Französisch oder Spanisch verbunden werden.	
Kosmetikwissenschaft	637	ja	Nur WS	Darf nicht mit Geographie, Französisch oder Spanisch verbunden werden.	
Unterrichtsfächer					
Berufliche Informatik	735	nein	Nur WS		
Betriebswirtschaftslehre	733	nein	Nur WS	nur zu kombinieren mit gewerblich-technischen Fachrichtungen	
Biologie	700	nein	Nur WS		
Chemie	701	nein	Nur WS		
Deutsch	914	ja	Nur WS		
Englisch	778	ja	Nur WS		
Evangelische Religion	136	nein	Nur WS	Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt ein evangelisches Bekenntnis und die Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland voraus.	
Französisch	762	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.2 Darf nur mit Wirtschaftswissenschaften oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaft verbunden werden.	
Geographie	634	nein	Nur WS	Darf nur mit Wirtschaftswissenschaften verbunden werden.	
Geschichte	782	nein	Nur WS		

Mathematik	704	nein	Nur WS	
Physik	705	nein	Nur WS	Darf nicht mit Elektrotechnik/ Informationstechnik verbunden werden
Sozialwissenschaften	666	nein	Nur WS	
Spanisch	764	nein	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.3 Darf nur mit Wirtschaftswissenschaften oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften verbunden werden.
Sport	236	nein	Nur WS	Sporteignungsprüfung erforderlich, Ziff. 3.3.7
Türkisch	770	ja	Nur WS	Sprachanforderungen siehe Ziff. 3.4.9 Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!

* Die gewerblich-technischen Fachrichtungen: Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik/ Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik werden von der TUHH betreut. Die von der Universität Hamburg zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erwerben das Recht und sind verpflichtet, sich zusätzlich an der TUHH zu immatrikulieren. Diese Zusatzimmatrikulation wird als Service vom Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten mit abgewickelt, so dass Sie nicht persönlich bei der TUHH vorsprechen müssen.

Die Bewerbungsmöglichkeiten Lehramt / höheres Fachsemester entnehmen Sie bitte direkt der Online-Bewerbung.

Tabelle 4: Studiengänge mit Bewerbungsmöglichkeit in das Hauptstudium (Dipl., Mag., StEx) oder zum höheren Fachsemester in Bachelorstudiengängen

(Die grün hervorgehobenen Studiengänge werden zum SoSe 2020 angeboten)

Fakultät für Rechtswissenschaft				
Studiengang	Schlüssel- Nummer	Abschluss (Nr)	Zulassungsbe- schränkt	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Rechtswissenschaft	135	StEx (08)	ja	Als Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums ist die Zwischenprüfung einzureichen, s. Ziff. 2.2.2.3

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
Politikwissenschaft	129	BA (82)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich !
Sozialökonomie	030	BA (82)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich ! Unabhängig der Regelungen in Punkt 2.2.1.1 wenden Sie sich für die Anerkennung von Leistungen bitte rechtzeitig VOR Bewerbungsschluss an das Studienbüro Sozialökonomie, Von-Melle-Park 9, 20146 Hamburg oder https://www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie.html
Soziologie	149	BA (68)	ja	
Volkswirtschaftslehre	175	BSc (83)	ja	
Wirtschaft und Kultur Chinas	841	BSc (83)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich ! Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!

Fakultät für Medizin				
Medizin	107	StEx (08)	ja	Keine Vergabe für Medizin zu einem Wintersemester! Keine Vergabe für Zahnmedizin zum SoSe 2020! s. Ziff. 2.2.2.4; siehe auch: http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/zweiter-abschnitt-human-und-zahnmedizin.pdf
Zahnmedizin	185	StEx (08)	ja	

Fakultät für Erziehungswissenschaft				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	688	BA (68)	ja	

Fakultät für Geisteswissenschaften				
Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich	641	BA (68)	nein	
Allgemeine Sprachwissenschaft	152	BA (68)	nein	
Althebraistik	073	BAK (81)	nein	Bakkalaureat; nicht identisch mit neuem Bachelorabschluss
Anglistik / Amerikanistik	669	BA (68)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!
Deutsche Sprache und Literatur	067	BA (68)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!
Ethnologie	173	BA (68)	nein	
Ev. Theologie	053	Mag (02) 1.TP (04) Dipl.(11)	nein nein nein	Die Studienanforderungen des Diplomstudiengangs entsprechen grundsätzlich den Anforderungen für die Zulassung zur landeskirchlichen „1. Theol. Prüfung“.
Finnougristik	056	BA (68)	nein	
Französisch	059	BA (68)	nein	

Fakultät für Geisteswissenschaften (Fortsetzung)

Studiengang	Schlüssel- Nummer	Abschluss- (Nr)	Zulassungsbe- schränkt	Bemerkungen
	(nur für interne Zwecke)			
1	2	3	4	5
Gebärdensprachdolmetschen	676	BA (82)	ja	Keine Nebenfachwahl nötig und möglich! Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!
Gebärdensprachen	675	BA (68)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!
Geschichte	068	BA (68)	nein	
Historische Musikwissenschaft	114	BA (68)	nein	
Italienisch	084	BA (68)	nein	
Klassische Archäologie	012	BA (68)	nein	Beratung empfohlen: Archäologisches Institut.Tel.42838-3070
Klassische Philologie	005	BA (68)	nein	
Kunstgeschichte	092	BA (68)	ja	
Medien und Kommunikationswissenschaft	670	BA (68)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!
Neogräzistik und Byzantinistik	677	BA (68)	nein	
Philosophie	127	BA (68)	ja	
Portugiesisch	131	BA (68)	nein	
Religionswissenschaft	849	BA (68)	nein	
Slavistik	146	BA (68)	nein	
Spanisch	150	BA (68)	nein	
Systematische Musikwissenschaft	632	BA (68)	ja	
Völkerkunde / Kulturanthropologie	602	BA (68)	ja	
Vor- u. Frühgeschichtliche Archäologie	548	BA (68)	nein	
Internationale Bachelorstudiengänge des Asien-Afrika-Instituts (AAI)				
Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachenintensiviert	626	BA (68)	nein	
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / SP Iranistik	605	BA (68)	nein	
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / SP Turkologie	612	BA (68)	nein	
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients/SP Islamwissenschaft	611	BA (68)	ja	
Ostasien / Schwerpunkt Japanologie	622	BA (68)	ja	
Ostasien / Schwerpunkt Koreanistik	624	BA (68)	ja	
Ostasien / Schwerpunkt Sinologie	623	BA (68)	nein	
Sprachen und Kulturen Indiens und Tibets	639	BA (68)	nein	
Sprachen und Kulturen Südasiens	630	BA (68)	nein	

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften					
Studiengang	Schlüssel Nummer	Abschluss- (Nr.)	Zulassungs- beschränkt	Bemerkungen	
	(nur für interne Zwecke)				
1	2	3	4	5	
Biologie	026	BSc (83)	ja		
Bioressourcen-Nutzung		BSc (83)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	
Chemie	032	BSc (83)	ja	Unabhängig der Regelungen in Punkt 2.2.3 wenden Sie sich für die Anerkennung von Leistungen bitte rechtzeitig VOR Bewerbungsschluss an das Studienbüro Chemie, Martin-Luther-King-Platz 6, 20146 Hamburg oder studienbuero@chemie.uni-hamburg.de	
Computing in Science mit SP: - Biochemie - Physik	854 852	BSc (83)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20! Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	
Geographie	050	BSc (83)	ja		
Geophysik/Ozeanographie	614	BSc (83)	ja		
Geowissenschaften	039	BSc (83)	ja		
Informatik	079	BSc (83)	ja		
Lebensmittelchemie	096	SE (08)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	
Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften		BSc (83)	ja		
Mathematik	105	BSc (83)	nein		
Mensch-Computer-Interaktion	664	BSc (83)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	
Meteorologie	110	BSc (83)	ja		
Molecular Life Sciences	787	BSc (83)	ja	Unabhängig der Regelungen in Punkt 2.2.1.1 wenden Sie sich für die Anerkennung von Leistungen bitte rechtzeitig VOR Bewerbungsschluss an das Studienbüro: studienbuero@chemie.uni-hamburg.de	
Nanowissenschaften	693	BSc (83)	nein		
Pharmazie	126	SE (08)	ja	s. Ziff. 2.2.2.5	
Physik	128	BSc (83)	nein		
Software-System-Entwicklung	697	BSc (83)	ja		
Wirtschaftsinformatik	277	BSc (83)	ja		
Wirtschaftsmathematik	276	BSc (83)	nein		

Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft					
Studiengang	Schlüssel -nummer	Abschluss (Nr.)	Zulassungs- beschränkung	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Bewegungswissenschaft	739	BA (68)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	
Psychologie	132	BSc (83)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	

Fakultät für Betriebswirtschaft					
Studiengang	Schlüssel -nummer	Abschluss (Nr.)	Zulassungs- beschränkung	Bemerkungen	
	nur für interne Zwecke				
1	2	3	4	5	
Betriebswirtschaftslehre	021	BSc (83)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	
Wirtschaftsingenieurwesen	179	BSc (83)	ja	Keine Vergabe zum WiSe 2019/20!	

Abkürzungen:		Abkürzungen:	
Dipl.	Diplom	StEx	Staatsexamen
Mag.	Magister/Magistra Artium	WS	Wintersemester
1.TP	1. Theologische Prüfung	SoSe	Sommersemester

Die Bewerbungsmöglichkeiten Lehramt / höheres Fachsemester entnehmen Sie bitte direkt der Online-Bewerbung.

Tabelle 5: Mögliche Nebenfächer in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts

(Die grün hervorgehobenen Studiengänge werden zum SoSe 2020 angeboten)

Nebenfach	Schlüsselnummer	Zulassungsbeschränkung	Bemerkungen
1	2	3	4
Fakultät für Rechtswissenschaft			
Rechtswissenschaft	135	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			
Betriebswirtschaft	806	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden;
Politikwissenschaft	129	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Soziologie	149	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Volkswirtschaftslehre	175	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Fakultät für Erziehungswissenschaft			
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	688	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Fakultät für Geisteswissenschaften			
Allgemeine Sprachwissenschaft	152	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Althebraistik	073	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Anglistik/Amerikanistik	669	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Byzantinistik	031	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Deutsche Sprache und Literatur	067	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Ethnologie	173	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Evangelische Theologie	053	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Finnougristik	056	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Französisch	059	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.2, kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Gebärdensprachen	675	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Geschichte	068	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Gräzistik	859	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.8, kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Historische Musikwissenschaft	114	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Italienisch	084	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Katalanisch	820	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Klassische Archäologie	012	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Katholische Theologie	086	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Kunstgeschichte	092	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Lateinamerika-Studien	038	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.15, kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Latinistik	860	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.4, kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Medien- und Kommunikationswissenschaft	670	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Mittelalter-Studien	822	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Neugriechisch	043	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Osteuropastudien	044	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Philosophie	127	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Portugiesisch	131	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Religionswissenschaft	849	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Slavistik	146	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden Das Nebenfach Slavistik darf nicht mit dem Hauptfach Slavistik kombiniert werden.
Spanisch	150	nein	Sprachanforderungen siehe Ziffer 3.4.3, kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Systematische Musikwissenschaft	632	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Volkskunde / Kulturanthropologie	602	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden

Nebenfach	Schlüsselnummer	Zulassungsbeschränkung	Bemerkungen
	nur für interne Zwecke		
1	2	3	4
Fortsetzung Fakultät für Geisteswissenschaften			
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	548	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich	641	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients / Schwerpunkt: Islamwissenschaft	611	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Geschichte, Sprachen und Kulturen d. Vorderen Orients / Schwerpunkt: Iranistik	605	nein	Als Nebenfach nicht wählbar in Verbindung mit einem dieser drei Hauptfächer
Geschichte, Sprachen und Kulturen d. Vorderen Orients / Schwerpunkt: Turkologie	612	nein	
Ostasien / Schwerpunkt Japanologie	622	ja	
Ostasien / Schwerpunkt Koreanistik	624	ja	Als Nebenfach nicht wählbar in Verbindung mit einem dieser drei Hauptfächer
Ostasien / Schwerpunkt Sinologie	623	ja	
Sprachen und Kulturen Indiens und Tibets	639	nein	Schwerpunkte: Sprachen und Kulturen Südasiens, Sprache und Kultur Tibets; kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Sprachen und Kulturen Südasiens	630	nein	Schwerpunkte: Austronesische Sprachen und Kulturen, Thaiistik, Vietnamistik; kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften			
Biologie	026	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Chemie	032	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Geographie	050	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Geowissenschaften	039	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Geschichte der Naturwissenschaften	275	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Holzwirtschaft	075	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Informatik	079	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Mathematik	105	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Physik	128	nein	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft			
Bewegungswissenschaft	739	ja	Sporteignungsprüfung erforderlich, s. Ziff. 3.5 kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden
Psychologie	132	ja	kann nur zu einem Wintersemester gewählt werden

Die Bewerbungsmöglichkeiten für das höhere Fachsemester entnehmen Sie bitte direkt der Online-Bewerbung.